

# Deutschland und seine Bastarde. Wolf-Hund-Hybriden – schützenswert oder Gefahr und Entnahme?

CLAUDIA ALTENBERGER

DOI: 10.25598/tirup/2020-6

## Inhaltsübersicht:

I.	Einleitung .....	106
	A. Was ist ein Hybride? .....	106
	1. Allgemein .....	106
	2. Wolf-Hund-Hybride/Mischling/Bastard .....	107
	B. Problematik/Gefahr .....	109
	1. Biologisches Problem: Gefährdung der Art Wolf .....	109
	2. Gesellschaftliches Problem: Gefährdung Mensch und seiner Tiere .....	112
II.	Identifizierungsmöglichkeiten .....	112
III.	Hybriden im Recht .....	115
	A. Völkerrechtliche/Internationale Ebene .....	115
	1. CITES/Washingtoner Artenschutzabkommen .....	115
	2. Verordnung (EG) 338/97 .....	116
	3. Berner Konvention .....	117
	4. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie .....	120
	5. Zwischenergebnis .....	121
	B. Deutsches Recht .....	122
	C. Würdigung der rechtlichen Situation in Deutschland .....	126
	1. Berücksichtigung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG = Tötungsverbot) .....	126
	2. Berücksichtigung des Tierschutzes (§ 1 Satz 2 TierSchG) .....	134
IV.	Tatsächliche Erfahrungen mit Hybriden .....	136
	A. International .....	136
	B. Österreich und Schweiz ua .....	137
	C. Deutschland .....	138
V.	Der Hybride, ein Unsicherheitsfaktor .....	142
VI.	Abschließende Bemerkungen .....	145

**Abstract:** In freier Wildbahn kommt es zu einer erfolgreichen Verbindung zwischen einem Wolf und einem Hund. Wie soll mit diesen Mischlingen/Hybriden umgegangen werden? Stehen sie unter Schutz, stellen sie eine Gefahr für die Menschen und ihre Haustiere oder der gesamten Art Wolf dar und sind sie daher zu entnehmen, zu töten? Wie erkennt man sie und gibt es auffällige Verhaltensweisen? Wie viele gibt es überhaupt?

**Rechtsquellen:** Berner Konvention; Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG); Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV); CITES; Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie); Tierschutzgesetz (TierSchG); Verordnung (EG) 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels; Washingtoner Artenschutzabkommen.

**Schlagworte:** Artenschutz; Bastard; Empfehlung Nr 173; Entnahme, letale; EU-Recht; Hund; Hybride, rechtlicher Status; Hybridisierung; Mischling; Tierschutz; Töten; Schwaaner Wölfin; Wolf; Wolf-Hund-Hybride; Wolfsmanagement.

## I. Einleitung

Der Beitrag ergab sich aus einer Stellungnahme der Verfasserin zu dem *Abschuss der Schwaaner Wölfin* im April 2020, der behördlich damit begründet wurde, dass nach einem möglichen Deckakt mit einem Hund eventuell Hybriden geboren werden könnten, die Gefahr einer Hybridisierung bestünde. Nähern wir uns der Sache schrittweise:

### A. Was ist ein Hybride?

#### 1. Allgemein

Ein Hybride<sup>1</sup> ist in der Biologie ein Individuum, das aus einer geschlechtlichen Fortpflanzung zwischen verschiedenen Gattungen,

---

1 Möglicherweise auf das altgriechische Wort *hybris* (= schuldhafte ordnungswidrige Tat) zurückzuführen; lateinisch *hybrida* (= Mischling).

Arten, Unterarten, Ökotypen oder Populationen hervorgegangen ist. Hybriden leiden oft an genetischen Defekten wegen der Inkompatibilität des Erbgutes ihrer Eltern. Gleichwohl sind Hybriden in der Regel gesünder, leistungsfähiger und widerstandsfähiger (allerdings nur in der ersten Generation), was vor allem in der Pflanzenwelt sehr geschätzt wird, da dies bei Getreidearten bis zur Verdoppelung der Erträge führen kann (Heterosis-Effekt). Auch ein Maultier oder Muli, eine Verbindung zwischen Pferd und Esel, ist leistungsfähiger als ein Pferd und wurde vor allem gezüchtet, um schwere Lasten zu ziehen. Hybriden sind in der Regel nicht fortpflanzungsfähig. Die Nachkommen von Verbindungen von Hund und Wolf sind dies aber sehr wohl, sodass rein biologisch gesehen deshalb der Begriff *Wolfshybride* falsch ist, denn Wolf und Hund gehören der gleichen Art an. Sie verfügen über keine Fortpflanzungsisolierung. Die DNA von Hund und Wolf stimmen zu 99,8% überein, daher heißt der Hund seit 1993 nicht mehr nur *Canis familiaris*, sondern *Canis lupus familiaris*.<sup>2</sup> Darum ist wissenschaftlich gesehen ein Tier, das sowohl Wolf als auch Hund in seinen Ahnen hat, kein Hybride von zwei unterschiedlichen Arten, sondern einfach nur eine Mischung aus Individuen, die das Extreme in einer Art darstellen.<sup>3</sup> Mittlerweile ist der Begriff Hybride historisch gewachsen und wird international benutzt.<sup>4</sup>

## 2. Wolf-Hund-Hybride/Mischling/Bastard

Vorliegend geht es nicht um gewollte Züchtungen von Wolf-Hund-Mischlingen durch Menschen, sondern um die Verpaarung eines Wolfes mit einem (Haus-)Hund in freier Wildbahn. Wölfe und Hunde verpaaren sich dann, wenn die ökologischen Bedingungen für die Wölfe ein Leben neben menschlichen Siedlungen abverlangen und wenn ihr Rudelleben gestört ist. Am häufigsten dann, wenn als Ergebnis der Verfolgung durch den Menschen die Struktur der Wolfspopulation zusam-

2 Wayne R., University of California, Molecular evolution of the dog family, Institute of Zoology, Zoological Society of London, 1993 June, 9 (6): 218–224.

3 Thompson B., Blog, Gedanken zu Wolf-Hund-Hybriden, 14.8.2019, <<https://wissen-hund.de/gedanken-zu-wolf-hund-hybriden/>>.

4 Wayne R., University of California, Molecular evolution of the dog family, Institute of Zoology, Zoological Society of London, 1993 June, 9 (6): 218–224. So auch Addams J. und Miller A. (Biologin und Wildtierwissenschaftler) in *Between Dog and Wolf* aus 2012, <<http://www.wolfdogs-siouxala.de/6.html>>.

menbricht.<sup>5</sup> Das schnelle Wachstum der menschlichen Bevölkerung und die Ausbreitung von vom Menschen veränderten Lebensräumen können zu einer parallelen Zunahme domestizierter Arten und einem Rückgang ihrer wilden Verwandten führen.<sup>6</sup> Die Anzahl der Wölfe verringert sich drastisch und damit die Möglichkeit, einen Partner zu finden. So kommt es zu Verpaarungen mit Wolfsfähen, wenn diese zur Zeit der Ranz auf streunende Hunde treffen.<sup>7</sup> In Ländern mit vielen frei lebenden, verwilderten Hunden, zB in Süd- und Osteuropa, kommt es eher vor als bei uns in Deutschland, Österreich oder der Schweiz. Hier kehrt der Wolf gerade erst zurück, ist oftmals noch Einzelgänger und die meisten Hunde leben in menschlicher Obhut und streunen sehr selten frei herum.<sup>8</sup> Hier besteht eher die Gefahr der räumlichen Isolation durch die bestehenden Kulturlandschaften und das Durchkreuzen von Landschaften durch Straßen.<sup>9</sup> Tatsächlich sterben viele Wölfe auf ihrer Wanderschaft bei Verkehrsunfällen.<sup>10</sup> Dann wird der Hund zum Notpartner, denn grundsätzlich sind Hunde nicht die bevorzugten Geschlechtspartner eines Wolfes. Eine Verpaarung mit einem Hund wird nur dann vorkommen, wenn während der Paarungszeit kein geeigneter Geschlechtspartner gefunden werden kann. »Die Paarungszeit bei Wölfen ist einmal im Jahr (monöstrischer Zyklus), im Zeitraum Januar bis März, je nach Region. Eine Wölfin wird nur 1 x im Jahr läufig und auch ein Wolfsrüde ist nur zu dieser Zeit zeugungsfähig, die restliche Zeit des Jahres werden in den Hoden keine Spermien gebildet. Nicht wie Hunderüden, die das ganze Jahr über eine läufige Hündin decken können. In der Vorranzzeit

- 
- 5 Okarma H., Der Wolf. Ökologie, Verhalten, Schutz, (1997); Feddersen-Petersen D. U., Hundespsychologie, 2004, 69; Linnell J., Salvatori V., Boitani L., Guidelines for population level management plans for large carnivores in Europe. A Large Carnivore Initiative for Europe report prepared for the European Commission (contract 070501/2005/424162/MAR/B2), 2008.
- 6 Pilot M. et al, Widespread, long-term admixture between grey wolves and domestic dogs across Eurasia and its implications for the conservation status of hybrids, 2018.
- 7 Feddersen-Petersen D. U, Hundespsychologie, 2004, 69.
- 8 Randi E., Hulva P., Fabbri E., Galaverni M., Galov A., Kusak J. et al, Multilocus Detection of Wolf x Dog Hybridization in Italy, and Guidelines for Marker Selection, 2014.
- 9 Guidelines for population level management plans for large carnivores in Europe. A Large Carnivore Initiative for Europe report prepared for the European Commission (contract 070501/2005/424162/MAR/B2); Randi E., Hulva P., Fabbri E., Galaverni M., Galov A., Kusak J. et al, Multilocus Detection of Wolf x Dog Hybridization, 2014.
- 10 Statistik Nabu Stand 2019, <<https://www.nabu.de/tiere-und-flanzen/saeugetiere/wolf/deutschland/index.html>>; <<https://www.dbb-wolf.de/totfunde/auflistung-nach-jahren>>.

steigt der Östrogenspiegel der Fähe stark an. Die Läufigkeit eines Weibchens und damit seine Paarungsbereitschaft werden dem Rüden in Form von Pheromonen (Duftbotenstoffe) im Urin des Weibchens angekündigt. Dies löst schon in der Vorranzzeit beim Rüden eine vermehrte Testosteron-Ausschüttung aus, es kommt zur Spermatogenese (Bildung von Spermien) und zu einem entsprechenden Sexualverhalten. Das heißt, ein Wolfsrüde muss über längere Zeit (mehrere Wochen) mit einem läufigen Weibchen zusammen sein, damit sich überhaupt Spermien bilden und er zeugungsfähig ist. Dies ist auch der Grund, warum es bei den seltenen Wolf-Hund-Verpaarungen in der Regel Wölfinnen sind, die sich mit einem Hund verpaaren, und nicht Wolfsrüden mit einer Hündin.«<sup>11</sup>

## B. Problematik/Gefahr

### 1. Biologische Probleme: Gefährdung der Art Wolf

Grundsätzlich ist die Hybridisierung, die Vermischung von engverwandten Spezies, ein biologischer Prozess, der die genetische Ausstattung, die Entwicklung und das langfristige Überleben einer Art stark beeinflussen kann. Die »natürliche« Hybridisierung führte zu positiven Ereignissen in der Evolution<sup>12</sup>, zB genetische Rettung<sup>13</sup>, Speziation<sup>14</sup>. Im Gegensatz dazu wird die sogenannte anthropogene Hybridisierung als Bedrohung für den Artenschutz angesehen. Dabei handelt es sich um eine Hybridisierung, »die absichtlich oder versehentlich durch menschliche Einflüsse und Eingriffe erleichtert wird und häufig zur Beseitigung von Barrieren zwischen ansonsten unterschiedlichen Populationen führt, die die Prozesse der genetischen Beimischung und des Verlustes der evolutionären Anpassung durchlaufen können.«<sup>15</sup> Daraus resultiert in den letzten Jahren in der Wissenschaft die Sorge, dass erhöhte Raten von

11 Verein ChWolf, Wölfe kennenlernen, Wolfshybriden, <<https://chwolf.org/ueberuns/wer-ist-chwolf>>; Radinger E., Wolf Magazin, Newsletter, 8.1.2018.

12 Donfrancesco V., Salvatori V. et al, Front. Ecol. Evol., 21 May 2019, Unravelling the Scientific Debate on How to Address Wolf-Dog Hybridization in Europe, <<https://doi.org/10.3389/fevo.2019.00175>>.

13 Genetic rescue: Minderungsstrategie zum Erhalt der genetischen Vielfalt bei Inzuchtgefährdung, Wikipedia.

14 Speziation bezeichnet das Entstehen einer neuen biologischen Art, eine der wichtigsten Folgen der Evolution, Wikipedia.

15 Rhymer J. M., Simberloff D., Extinction by Hybridization and Introgression, Annual reviews of ecology and systematics, 1996, Vol 27, 83–109.

Hybriden im Anthropozän<sup>16</sup> eine zunehmende Bedrohung für die Erhaltung von Wolfspopulationen darstellen könnten.<sup>17</sup> Hunde wurden im Verlauf der Domestikation nach den Bedürfnissen der Menschen geformt, sodass sie sich in vielen Merkmalen von ihren wilden Vorfahren unterscheiden. Sie werden früher im Leben geschlechtsreif, bleiben jedoch in ihrem Verhalten lange »jugendlich«, das heißt sie lassen sich von Menschen erziehen und ordnen sich unter/ein. Wir Menschen haben ihnen die den Wölfen eigene Vorsicht und Scheu *ab-* und viele uns nützliche oder Schönheitsidealen entsprechende Merkmale *angezüchtet*, die sie von ihrer Stammform zum Teil erheblich unterscheiden. Viele dieser Merkmale reduzieren die Überlebensfähigkeit von Hunden in der freien Natur<sup>18</sup> und wären einer Wolfspopulation nicht zuträglich. Da Verpaarungen zwischen Wölfen und Hunden in der Regel fruchtbar sind, kann ein Mischling die Wolfspopulationen mit einem Ausmaß der genomischen Introgression<sup>19</sup> bis hin zur vollständigen Vermischung und genomischen Ausrottung bedrohen, wenn es zu weiteren Fremdverpaarungen käme.<sup>20</sup> Tatsächlich ist bei der Wildkatze diese Hybridisierung in einigen europäischen Regionen bereits weit

- 
- 16 Der Ausdruck Anthropozän ist ein Vorschlag zur Benennung einer neuen Epoche, nämlich des Zeitalters, in dem der Mensch zu einem der wichtigsten Einflussfaktoren auf die biologischen, geologischen und atmosphärischen Prozesse auf der Erde geworden ist. Beginn nicht eindeutig, frühestens 1800, Wikipedia.
- 17 Boitani L., Wolves: behaviour, ecology, and conservation: 13. Wolf Conservation and Recovery, 2003, edited by Mech L. D. and Boitani L.; Randi E., Detecting hybridization between wild species and their domesticated relatives, 2008; Caniglia R., Galaverni M., Velli E., Mattucci F., Canu A., Apollonio M., Mucci N., Scandura M., Fabbri E., A standardized approach to empirically define reliable assignment thresholds and appropriate management categories in deeply introgressed populations, 2020, Sci. Rep. 10, 2862.
- 18 Linnell J., Salvatori V., Boitani L., Guidelines for population level management plans for large carnivores in Europe. A Large Carnivore Initiative for Europe report prepared for the European Commission (contract 070501/2005/424162/MAR/B2), 2008, 77.
- 19 Introgression, auch als introgressive Hybridisierung bekannt; in der Genetik ist Introgression die Bewegung eines Gens von einer Spezies in den Genpool einer anderen durch wiederholtes Rückkreuzen eines interspezifischen Hybriden mit einer seiner Elternspezies. Eine gezielte Introgression ist ein langfristiger Prozess. Es kann viele Hybridgenerationen dauern, bis die Rückkreuzung auftritt. Introgression unterscheidet sich von einfacher Hybridisierung. Introgression führt zu einer komplexen Mischung von Elterngenen, während einfache Hybridisierung zu einer einheitlicheren Mischung führt, die in der ersten Generation eine gleichmäßige Mischung aus zwei Elternarten sein wird.
- 20 Boitani L., 2003, Wolves: behaviour, ecology, an conservation, 2003; Randi E., Detecting hybridization, 2008.

fortgeschritten: In Schottland etwa gibt es wahrscheinlich keine echten Wildkatzen mehr, die Population besteht vollständig aus Mischlingen aus Haus- und Wildkatze. Auch in der Schweiz und Frankreich wurden in 12 % der untersuchten Proben Merkmale von Haus- und Wildkatzen im Erbgut gefunden.<sup>21</sup>

Allerdings gibt es auch Gegenstimmen, die in der Hybridisierung »nicht mehr eine sporadische und unerwünschte evolutionäre Sackgasse sehen, sondern als einen relativ häufigen und potentiell kreativen Prozess«,<sup>22</sup> es einfach zu einer Anpassung an die aktuelle menschliche kulturlandschaftliche Entwicklung kommt,<sup>23</sup> ein weiterer evolutionärer Prozess.

Je kleiner die betroffene Population ist, desto stärker kann der Effekt der Vermehrung der Hundegene auch bei seltenen Einkreuzungen zum Tragen kommen,<sup>24</sup> wenn Inzucht vermieden werden soll. Andererseits kann die Gefahr bei einer stabilen Population auch wieder geringer sein,<sup>25</sup> da Eindringlinge in ein bestehendes Rudel unerwünscht sind.<sup>26</sup> Eine abschließende Beurteilung, wie groß die Gefahr tatsächlich ist, dass die Wolfsgene verloren gehen, kann derzeit nicht erfolgen. Die Wissenschaft steht hier noch in den Anfängen.<sup>27</sup>

Als Probleme bei der Hybridisierung zwischen einer Haustierart und ihrem wilden Vorfahren sind festzuhalten: Domestizierte Formen sind oft in viel höheren Dichten vorhanden als wilde Formen und der Domestizierungsprozess ist mit einer intensiven Selektion auf Merkmale verbunden, die in der Wildnis nachteilig sein können.<sup>28</sup> So könnten Wolf-Hund-Hybriden gegebenenfalls wie Hunde oft weniger gut an

- 
- 21 Podbregar N., 2018, <<https://www.wissenschaft.de/umwelt-natur/heimische-wildkatzen-bleiben-unter-sich>>.
- 22 Galaverni M., Randi E. et al, Disentangling Timing of Admixture, Patterns of Introgression, and Phenotypic Indicators in a Hybridizing Wolf Population, *Molecular Biology and Evolution* 34 (2017), 2324–2339.
- 23 Pilot M. et al, Widespread, long-term admixture, 2018.
- 24 Donfrancesco V. et al, Unravelling the Scientific Debate, 2019.
- 25 Randi L. et al, Multilocus detection, 2014.
- 26 Radinger E., »Die Weisheit der Wölfe«, Ludwig Verlag 2017, 246; gleiche Ansicht, Autor nicht eindeutig, International Wolfcenter, Minnesota, USA, <<https://wolf.org/wolf-info/basic-wolf-info/wolves-and-humans/wolfdog-hybrids>>.
- 27 Hindrikson M., Remm J., Pilot M., Godinho R., Strønen A.V., Baltrunaite L., Czaromska S. D., Leonard J. A., Randi E., Nowak C., Åkesson M., López-Bao J. V., Álvares F., Llaneza I., Echegaray J., Vilà C., Ozolins J., Rungis D., Aspi J., Paule L., Skrbinšek T., Saarma U., Wolf population genetics in Europe: a systematic review, meta-analysis and suggestions for conservation and management, 2017; dazu später mehr im Beitrag.
- 28 Donfrancesco V. et al, Unravelling the Scientific debate, 2019.

ein Leben in freier Natur angepasst sein als Wölfe, zB im Verhalten zur Nahrungssuche, und auch die wolfstypische Vorsicht könnte bei ihnen je nach Vererbung und Lebensumständen geringer ausgeprägt sein.<sup>29</sup> Dieser Umstand führt uns zum nächsten Punkt/Problem.

## 2. Gesellschaftliches Problem: Gefährdung Mensch und seiner Tiere

Grundsätzlich ist das Verständnis der Hybridisierung und deren Folgen sehr begrenzt und es gilt, Wissen zu verbessern.<sup>30</sup> Ist eventuell die wolfstypische Scheu bei den Wolf-Hund-Mischlingen nicht mehr so ausgeprägt, könnte die Wahrscheinlichkeit, dass sie häufiger in Konflikt mit dem Menschen geraten, höher sein als bei Wölfen. So ist es außerdem denkbar, dass Wolf-Hund-Mischlinge vermehrt Übergriffe auf Nutztiere verüben oder dass sie häufiger in Siedlungsnähe gesehen werden als Wölfe. Dies muss nicht so sein, ist aber möglich und ruft bei vielen Menschen Ängste hervor.<sup>31</sup> Hinweise darauf, dass wildlebende Wolf-Hund-Mischlinge für den Menschen gefährlicher sind als Wölfe, gibt es bislang jedoch nicht.<sup>32</sup> Ein angeblicher Angriff von (Wölfen oder) Hybriden auf eine Frau in Griechenland im Jahr 2017 ist bislang nicht bestätigt.<sup>33</sup>

## II. Identifizierungsmöglichkeiten

Wenn es zu einer anthropogenen Hybridisierung zwischen Wolf und Hund gekommen ist, wird die Existenz der daraus resultierenden Hybrid-

---

29 Guidelines for population level management 77.

30 Pilot M. et al, Widespread, long-term admixture, 2018; Donfrancesco V. et al, Unravelling the Scientific Debate, 2019.

31 Guidelines for population level management 77.

32 Linnell J. D. C., Andersen R., Andersone Z., Balciauskas L., Blanco J. C., Boitani L., Brainerd S., Beitenmoser U., Kojala I., Liberg O., Løe J., Okarma H., Pedersen H. C., Promberger C., Sand H., Solberg E. J., Valdmann H., Wabakken P., Wolfcenter, Fass C., Fass F., The fear of wolves: A review of wolf attacks on humans, 2002, Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Wolfsangriffe in Europa, Russland, Asien und Nordamerika, WD 8-3000-041/18.

33 <[https://www.wolf.sachsen.de/download/2017\\_03\\_Infobrief\\_Woelfe\\_in\\_Sachsen.pdf](https://www.wolf.sachsen.de/download/2017_03_Infobrief_Woelfe_in_Sachsen.pdf)>.



welpen phänotypisch<sup>34</sup>, meist anhand von Fotos und Filmaufnahmen durch aufgestellte Wildkameras, offenbar. Während sich Wolfswelpen eines Wurfes optisch kaum voneinander unterscheiden, können Hybriden eines Wurfes aufgrund der Hundegene je nach Rasse des Hundes sich deutlich von Wölfen abheben (zB Fellfärbung und Größe). Allerdings sind diese phänotypischen Hinweise auf eine Hybridisierung weniger zuverlässig und schwierig zu interpretieren.<sup>35</sup> Im Verhalten sind Wölfe, Hunde und Wolf-Hund-Hybriden sehr variabel. Ist der Hybride in der Natur geboren und von Wölfen aufgezogen, ist eine Unterscheidung zwischen Wolf und Wolf-Hund-Hybride anhand des Verhaltens nicht immer möglich.<sup>36</sup> Falls also eine Hybridisierung nicht schon aufgrund von Fotos oder Filmaufnahmen nachgewiesen werden kann, kann diese lediglich im Rahmen von *genetischen Untersuchungen* nachgewiesen werden. Im Zuge der genetischen Untersuchungen wird, neben den Verwandtschaftsverhältnissen und möglicher Inzuchtgefährdung, auch überprüft, ob es Hinweise auf Verpaarungen zwischen Wölfen und Hunden gibt. Eine Unterscheidung der unterschiedlichen Filialgenerationen<sup>37</sup> kann dann nur über genetische Analysen gemacht werden. Damit beschäftigt sich in Deutschland die Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung:

*»Es gibt unterschiedliche Verfahren, je nach Fragestellung und Eignung der Probe. Die Grundlage des Wolfsmonitorings ist ein genetischer Fingerabdruck mithilfe sogenannter Mikrosatelliten-Marker. Dieses Verfahren wird auch routinemäßig beim Menschen, zum Beispiel in der Rechtsmedizin angewandt. Dabei werden gezielt mehrere Stellen im Wolfsgenom sichtbar gemacht, an denen sich verschiedene Individuen voneinander unterscheiden. Anhand der Ähnlichkeiten und Unterschiede an diesen Stellen werden dann Verwandtschaftsbeziehungen gemessen und Herkunftspopulationen bestimmt.*

34 Aussehen/Erscheinungsbild.

35 Hindrikson M., Männil P., Ozolins J., Krzywinski A., Saarma U., Bucking the trend in wolf-dog hybridization: first evidence from Europe of hybridization between female dogs and male wolves, 2012; Galaverni M., Caniglia R., Pagani L., Fabbri E., Boattini A., Randi E., Disentangling timing of admixture, patterns of introgression, and phenotypic indicators in a hybridizing wolf population, 2017.

36 Zimen E., Der Hund, Abstammung – Verhalten – Mensch und Hund, 1988, 225.

37 Als Filialgeneration wird in der klassischen Genetik die Folgegeneration aus der Kreuzung zweier Individuen (weiblich x männlich) bezeichnet. Die erste Generation wird dabei als F<sub>1</sub>-Generation bezeichnet. Die folgende dementsprechend als F<sub>2</sub>.

*Auch Wolf und Hund lassen sich durch dieses Verfahren voneinander trennen, wobei hier Vorsicht geboten ist: Da Hunde genetisch auch nur eine von vielen Wolfspopulationen darstellen, muss man immer genau darauf achten, gegen welches Referenzmaterial man seine Proben dann über Ähnlichkeitsvergleiche testet. Vergleiche ich etwa einen Wolf aus Deutschland gegen Referenzproben von Haushunden und Wölfen aus z.B. Russland, wird die Ähnlichkeit zu beiden Gruppen möglicherweise etwa ähnlich hoch oder eben gering ausfallen. So erhält man dann leicht vermeintliche Hybriden, also Mischlinge aus Hund und Wolf.<sup>38</sup> Da die Ableitung von Hybridisierungsgraden über Mikrosatelliten in der Regel nur die Detektion von F1-Hybriden ermöglicht, nutzen wir des Weiteren einen auf für nichtinvasiv gesammelte Proben optimierten SNP-Chip zur Hybridenerkennung (Harmoinen et al., in Vorbereitung; Kraus et al., 2015). Dieser basiert auf zahlreichen über das komplette Genom verteilten Punktmutationen (SNPs), an denen sich Wölfe unabhängig ihrer geografischen Herkunft sicher von Haushunden unterscheiden lassen (Galaverni et al., 2017; von Holdt et al., 2012). Die Methode basiert auf den Daten großer genomweiter Studien, die in den letzten Jahren von international führenden WissenschaftlerInnen durchgeführt wurden. Anhand der Methode lassen sich Hybridisierungsereignisse mindestens bis in die dritte Hybridgeneration (= zweite Rückkreuzungsgeneration) sicher nachweisen.»<sup>39</sup>*

Sind nunmehr Wolf-Hund-Hybriden identifiziert worden, stellt sich die Frage, wie mit ihnen umzugehen ist. Dies hat sich nach dem rechtlichen Status des Wolf-Hund-Hybriden zu richten, wobei die rechtliche Beurteilung im vorliegenden Beitrag nur aufgrund des Daseins des Hybriden an sich und nicht aufgrund von Verhältnismständen einzelner Individuen erfolgt.

---

38 Interview Senckenberg Onlineredakteur Adrian Giacomelli mit Dr. Carsten Nowak vom Senckenberg Institut, Wolfsmonitoring, <<https://www.senckenberg.de/de/ueber-uns/organisation/themen/thema-wolfsmonitoring-bei-senckenberg/>>.

39 Naturschutzgenetik, Informationen zum bundesweiten genetischen Wolfsmonitoring bei Senckenberg, <<https://www.senckenberg.de/de/institute/senckenberg-gesellschaft-fuer-naturforschung-frankfurt-main/abt-fliessgewaesseroekologie-und-naturschutzforschung/sekt-naturschutzgenetik/naturschutzgenetik-forschung/naturschutzgenetik-forschung-informationen-zum-bundesweiten-genetischen-wolfsmonitoring-bei-senckenberg/>>, Stand 18.10.2020.

### III. Hybriden im Recht

#### A. Völkerrechtliche/Internationale Ebene

##### 1. CITES/Washingtoner Artenschutzabkommen

Als eine der bekanntesten und bedeutendsten Regelungen soll das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES)<sup>40</sup> betrachtet werden. Das Abkommen ist ein völkerrechtliches Übereinkommen der zugehörigen Nationen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, es ist gleichermaßen ein Abkommen und eine internationale Organisation, die zum Ziel hat, internationalen Handel mit Wildtieren und Pflanzen soweit zu kontrollieren, dass das Überleben von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet wird. Die Ein- und Ausfuhr wird unter eine scharfe Kontrolle gestellt. Auch der Handel mit Produkten geschützter Tiere, wie Elfenbein, Kaviar, Schildpatt oder präparierten (»ausgestopften«) Tieren, unterliegt den gleichen Regelungen.<sup>41</sup>

Der Wolf ist im Washingtoner Artenschutzabkommen in Anhang II (potenziell gefährdete Arten) gelistet. Für Bhutan, Pakistan, Indien und Nepal ist er in Anhang I (vom Aussterben bedrohte Arten) aufgeführt. In den Ländern der Europäischen Union muss das Habitat des Wolfs erhalten werden (Anhang II) und die Art genießt strikten Schutz (Anhang IV).<sup>42</sup> Durch die CITES-Resolution Conf. 13.7 (Rev. CoP14) wurde der Schutz auf Hybriden bis zur F4-Generation erweitert.<sup>43</sup>

40 Convention on International Trade in Endangered Species of the Wild Fauna and Flora (CITES). Der Konventionstext von CITES wird nach dem Ort seiner Ersterzeichnung am 3.3.1973 in Washington D. C. Washingtoner Artenschutzabkommen (WA) genannt. Das Abkommen wurde am 22.6.1979 in Bonn und am 30.4.1983 in Gaborone (Botsuana) überarbeitet. Das Sekretariat von CITES hat seinen Sitz in Genf, es wird von UNEP, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, verwaltet.

41 Der Vollzug des Abkommens erfolgt in der Schweiz durch das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) und das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Die Umsetzung des Washingtoner Artenschutzabkommens in der Europäischen Union wird ua durch die EU-Artenschutzverordnung und die EU-Artenschutzdurchführungsverordnung geregelt.

42 <<https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/internationaler-artenschutz/cites/>>.

43 <<https://www.cites.org/eng/res/10/10-17R14.php>>; Animal hybrids RECALLING Resolution Conf. 2.13 on the problem of hybrids, adopted by the Conference of the Parties at its second meeting (San José, 1979):

## 2. Verordnung (EG) 338/97

Auf EU-Ebene regelt die *Verordnung (EG) 338/97<sup>44</sup>* den internationalen Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und setzt damit die CITES-Vorgaben in der EU um. Darüber hinaus werden die CITES-Anhänge A, B, C um einen Anhang D ergänzt, der »häufig als ›Überwachungsliste‹ bezeichnet wird.«<sup>45</sup> Hier finden sich nach dem Jahr 2003 ausdrückliche Regelungen zu Hybriden. Und zwar heißt es in der Verordnung (EG) 1497/2003 zur Änderung der Verordnung (EG) 338/97 der Kommission des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels unter Punkt 10 der Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge:

*»Hybride Tiere, bei denen in den vier vorhergehenden Generationen in direkter Linie ein oder mehrere Exemplare einer Art der Anhänge A oder B vorkommen, fallen wie reine Arten unter die Verordnung, auch wenn die betreffende Hybridart nicht ausdrücklich in den Anhängen aufgeführt ist.«*

*»CONCERNED that trade in hybrids of species included in the Appendices should be controlled in order to support the controls on trade in the species included in Appendices I and II;*

*THE CONFERENCE OF THE PARTIES TO THE CONVENTION*

*1. DECIDES that:*

*a) hybrid animals that have in their recent lineage one or more specimens of species included in Appendix I or II shall be subject to the provisions of the Convention just as if they were full species, even if the hybrid concerned is not specifically included in the Appendices;*

*b) if at least one of the animals in the recent lineage is of a species included in Appendix I, the hybrids shall be treated as specimens of species included in Appendix I (and shall be eligible for the exemptions of Article VII when applicable);*

*c) if at least one of the animals in the recent lineage is of a species included in Appendix II, and there are no specimens of an Appendix-I species in such lineage, the hybrids shall be treated as specimens of species included in Appendix II; and*

*d) as a guideline, the words »recent lineage«, as used in this Resolution, shall generally be interpreted to refer to the previous four generations of the lineage;*

*2. RECOMMENDS that, when Parties are considering the making of non-detriment findings, in accordance with Article III, paragraph 2 (a), or Article IV, paragraph 2 (a), for specimens of hybrids that are subject to the provisions of the Convention, they take into account any potential detriment to the survival of the listed species; and*

*3. REPEALS Resolution Conf. 2.13 (San José, 1979) – Problem of Hybrids.«*

44 Verordnung (EG) 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:31997R0338>>.

45 <[https://ec.europa.eu/environment/cites/species\\_en.htm](https://ec.europa.eu/environment/cites/species_en.htm)>.

Demnach unterliegen Wolf-Hund-Mischlinge auch nach der EU-Regelung grundsätzlich in den ersten vier Filialgenerationen dem gleichen Schutzstatus wie Wölfe!

### 3. Berner Konvention

#### a. Vertrag

Zu nennen ist weiter die Berner Konvention, ein völkerrechtlicher Vertrag des Europarates über den Schutz europäischer wildlebender Tiere und Pflanzen aus dem Jahr 1979.<sup>46</sup> 46 europäische und vier afrikanische Staaten (Burkina Faso, Marokko, Senegal und Tunesien, auf deren Staatsgebiet Überwinterungsgebiete europäischer Vogelarten liegen) und die Europäische Union als internationale Organisation sind die Mitglieder der Konvention.<sup>47</sup> Zum Zwecke der Konvention wird ein Ständiger Ausschuss eingerichtet (Kapitel XIV Berner Konvention).

Kapitel II Art 4 Berner Konvention regelt den Schutz von Lebensräumen, Kapitel III Art 5 bis 8 legt den Artenschutz nebst Ausnahmeregelung in Art 9 fest. Der Wolf findet sich in Anlage II der streng geschützten Tierarten. In den vertraglichen Ausführungen der Konvention nebst Anlagen selber finden sich zum Hybriden keine Regelungen.

#### b. Aktionsplan Wolf

Die Hybridisierung wurde im sogenannten Aktionsplan für Wölfe aus dem Jahr 2000<sup>48</sup> berücksichtigt und das Risiko in einem gewissen Grad geregelt. Erarbeitet wurde dieser Plan von internationalen Wolfsexperten der Large Carnivore Initiative for Europe (LCIE; Initiative für Großraubtiere in Europa),<sup>49</sup> einer Arbeitsgruppe der International Union for

46 Amtlich: *Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume.*

47 Deutschland, Österreich: beigetreten 1983, <[https://www.bmlrt.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/internat\\_natur\\_artenschutz/berner\\_konvention.html](https://www.bmlrt.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/internat_natur_artenschutz/berner_konvention.html)>, als EU Mitglieder, aber auch die Schweiz ist Mitglied.

48 <[http://www.cap-loup.fr/wp-content/uploads/loup\\_plan\\_action\\_Europe\\_Boitani-2000.pdf](http://www.cap-loup.fr/wp-content/uploads/loup_plan_action_Europe_Boitani-2000.pdf)>.

49 Initiative für Großraubtiere in Europa, <[https://de.wikipedia.org/wiki/Large\\_Carnivore\\_Initiative\\_for\\_Europe](https://de.wikipedia.org/wiki/Large_Carnivore_Initiative_for_Europe)>.

Conservation of Natural (IUCN; Weltnaturschutzunion).<sup>50</sup> Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die IUCN die Hybridisierung als einen der Faktoren aufführt, der die Zuordnung einer Art zu einer der Rote-Liste-Kategorien »vom Aussterben bedroht«, »gefährdet« oder »verwundbar« rechtfertigt. Für einzelne Arten, wie etwa den Äthiopischen Wolf (*Canis simensis*), wird Hybridisierung mit Haushunden als eine der Hauptgefährdungen für das Überleben der Art angesehen.<sup>51</sup> Mischlinge werden als unerwünscht betrachtet, da sie für Wolfspopulationen nachteilig sind, so ausdrücklich im Manifest zum Schutz der Wölfe, herausgegeben von der Wolf Specialist Group der Species Survival Commission (SSC) der IUCN.<sup>52</sup> Rote Listen gelten rein als wissenschaftliche Fachgutachten zum Aussterberisiko von Arten, die Gesetzgebern und Behörden als Grundlage für ihr Handeln in Bezug auf den Natur-, Umwelt- und Artenschutz dienen sollen.<sup>53</sup>

Im europäischen Aktionsplan Wolf wird es als notwendig erachtet, wilde und streunende Hunde zu entfernen und die Haltung von Wolf-Hund-Hybriden nicht zu erlauben.<sup>54</sup> Eine Hybridisierung soll vermieden werden.<sup>55</sup> Die LCIE hat unter der Überschrift »Response to hybridisation between wild wolves and domestic dogs« Leitlinien erarbeitet, die als Anlage der Richtlinien »Guidelines for Population Level Management Plans for Large Carnivores«<sup>56</sup> der LCIE/IUCN/SSC-Workinggroup beigefügt sind, die 2008 vom Ständigen Ausschuss gebilligt wurden.

- 
- 50 Deutsch: *Internationale Union zur Bewahrung der Natur*; sie ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, Dachverband zahlreicher internationaler Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und führt die sogenannten Roten Listen.
- 51 Gottelli D., Sillero-Zubiri C., Applebaum G. D. et al: »*Molecular genetics of the most endangered canid: the Ethiopian wolf Canis simensis*«, 28.9.2015.
- 52 Manifesto for large carnivore conservation in Europe (= Manifest zum Schutz der Wölfe), herausgegeben von der Wolf Specialist Group der Species Survival Commission der IUCN: »*Hybridization between wolves and dogs represents a threat to wolf conservation for a variety of reasons related to their ecological impacts, the public perception of the risks from hybrids, and other issues related to practical management. Actions should be taken to reduce the risk of this happening by controlling feral and free-ranging dogs and when managing wolf hunting. Responsible authorities should implement measures to remove any detectable hybrids from the wild.*«
- 53 Nur in wenigen Staaten, so in der Schweiz, sind sie rechtswirksam.
- 54 LCIE, Loup plan action Europe, 4.7.5.
- 55 LCIE, Loup plan action Europe, attachment Manifesto for large carnivore conservation in Europe, Manifest der IUCN, Nr 12.
- 56 LCIE, Guidelines for population level management, 2008.

Die betreffenden Leitlinien umfassen auszugsweise Folgendes: Zunächst soll alles getan werden, um das Risiko einer Hybridisierung zwischen Wölfen und Hunden zu minimieren. Dies erfordert, dass die Haltung von Wölfen und Wolf-Hund-Hybriden als Haustiere verboten, verleidet oder zumindest sorgfältig reguliert wird und dass strenge Maßnahmen ergriffen werden, um die Anzahl wilder und streunender Hunde zu minimieren. Eindeutig nachgewiesene Hybriden sollten der Natur entnommen werden. In Bezug auf den rechtlichen Status von wildgeborenen Wolf-Hund-Hybriden ist hervorzuheben, dass in der LCIE-Erklärung betont wird, dass diese »den gleichen rechtlichen Status wie Wölfe erhalten sollten«, um »eine potenzielle Lücke für das regelmäßige Töten von Wölfen zu schließen«.<sup>57</sup>

#### c. *Manifest zum Schutz großer Fleischfresser*

Unter Berücksichtigung diverser politischer Unterstützungserklärungen und der Richtlinie aus 2008 verfasste die LCIE 2013 das Manifest zum Schutz großer Fleischfresser in Europa. Darin heißt es: »Die Hybridisierung zwischen Wölfen und Hunden stellt aus verschiedenen Gründen eine Bedrohung für den Wolfsschutz dar, die sich auf ihre ökologischen Auswirkungen, die öffentliche Wahrnehmung der Risiken von Hybriden und andere Probleme im Zusammenhang mit dem praktischen Management beziehen. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um das Risiko zu verringern, indem wilde und freilaufende Hunde kontrolliert werden und die Wolfsjagd verwaltet wird. Die zuständigen Behörden sollten Maßnahmen ergreifen, um nachweisbare Hybriden aus der Wildnis zu entfernen.«

#### d. *Empfehlung Nr 173*

2014 wurde das Problem der Hybridisierung vom Ständigen Ausschuss der Berner Konvention in den Sitzungen im Dezember näher behandelt, um eine entsprechende Empfehlung für die Vertragsparteien auszugeben.

Unter Berücksichtigung der Leit- und Richtlinien wurde die wichtige Empfehlung Nr 173 (2014)<sup>58</sup> vom Ständigen Ausschuss angenommen

57 LCIE, Guidelines for population level management, 2008, 78.

58 Recommends the Contracting Parties to the Convention to:

»1. Take adequate measures to monitor, prevent and mitigate hybridisation between

und ausgegeben. Darin werden die Unterzeichner der Berner Konvention aufgefordert, die staatlich kontrollierte Entfernung von wissenschaftlich nachgewiesenen Wolf-Hund-Hybriden aus wilden Wolfspopulationen sicherzustellen, wobei grundsätzlich ein umfassendes Management zu erfolgen hat und vorrangig eine Hybridisierung vermieden werden soll. Auch wird betont, dass dafür zu sorgen ist, dass nur staatlich autorisierte Personen zu kontrollieren und zu entfernen haben, dass Personen/Jäger nicht versehentlich einen Wolf töten und sichergestellt wird, dass eine solche Entfernung den Erhaltungsstatus der Wölfe nicht untergräbt. Eine ausdrückliche Gleichstellung wurde nicht erklärt, jedoch wird der Hybride über den Schutz des Wolfes selber geschützt.<sup>59</sup>

#### 4. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Eine der bedeutendsten Regelungen auf europäischer Ebene für den Artenschutz ist die Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; FFH-Richtlinie),<sup>60</sup> die seit dem 5.6.1992 in Kraft ist und seit dem 1.1.2007 in konsolidierter Fassung vorliegt. Ziel dieser Richtlinie ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäi-

---

*wild wolves and dogs, including, as appropriate, effective measures to minimise numbers of feral and stray (free-ranging) dogs, and the prohibition or restriction of the keeping of wolves and wolf-dog hybrids as pets;*

*2. Take action to promote the detection of free-ranging wolf-dog hybrids, and to ensure government-controlled removal of detected wolf-dog hybrids from wild wolf populations;*

*3. Ensure that the government-controlled removal of wolf-dog hybrids takes place after government officials and/or the bodies entrusted by governments for this purpose and/or researchers have confirmed them as hybrids using genetic and/or morphological features. Removal should only be carried out by bodies entrusted by the competent authorities with such a responsibility, while ensuring that such removal does not undermine the conservation status of wolves;*

*4. Adopt the necessary measures to prevent wolves from being intentionally or mistakenly killed as wolf-dog hybrids. This is without prejudice to the careful government-controlled removal of detected wolf-dog hybrids from the wild by bodies entrusted with this responsibility by the competent authorities.«*

59 So auch Trouwborst A., Exploring the Legal Status of Wolf-Dog Hybrids and Other Dubious Animals: International and EU Law and the Wildlife Conservation Problem of Hybridization with Domestic and Alien Species, 2014, sowie T-PVS/Inf, 2014, 15, der dem Ausschuss den ausdrücklichen gleichen Schutz empfohlen hat.

60 <<http://www.fauna-flora-habitatrichtlinie.de>>.



schen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie dient der Umsetzung der Berner Konvention innerhalb der Europäischen Union und bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems »Natura 2000«.

Neben dem Konzept zum Schutz von Lebensräumen beinhaltet die Richtlinie folgende Ansätze zum Artenschutz: Gebietsschutz für die Lebensräume bestimmter Arten (Anhang II) mit Gebietsausweisung nach nationaler/gemeinschaftlicher Bewertung (Art 4, Anhang III); Artenschutz- und Ausnahmeregelungen (Art 12, 13, 16, Anhang IV); Auflistung eingeschränkt nutzbarer Arten (Art 14 und 15, Anhang V); Verbot von bestimmten Methoden und Mitteln des Fangs, der Tötung und Beförderung von Anhang IV-Arten (Art 15).<sup>61</sup> Der Wolf findet sich in den Anhängen II und IV und ist demnach streng geschützt. Hybriden finden in der Richtlinie keine ausdrückliche Erwähnung.

## 5. Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass der Wolf-Hund-Hybride ausdrücklich erwähnten Schutz durch das Artenschutzabkommen CITES und die EU-Verordnung zum Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels erfährt. Indirekten Schutz gegenüber der öffentlichen Allgemeinheit genießt er durch die Berner Konvention insofern, als eine Entnahme nur aufgrund einer behördlichen Genehmigung durch ausgewählte Personen erfolgen darf, um das versehentliche Töten eines Wolfes zu verhindern.

EXKURS: In den USA finden sich keine ausdrücklichen Regelungen zum Hybriden.<sup>62</sup> Der Schutz gefährdeter Arten vor dem Aussterben erfolgt über den Endangered Species Act (ESA) von 1973. Dieses Gesetz trägt dazu bei, dass US-Bürger nicht zum Rückgang ausländischer gefährdeter Arten beitragen. Aufgrund seines nachgewiesenen Erfolgs wird der ESA in vielen Ländern als Modell für die Entwicklung ähnlicher Naturschutzgesetze verwendet. Leider untergraben neue Vorschriften der Trump-Regierung den ESA und schwächen das mächtigste – und in einigen Fällen einzige – Instrument der Vereinigten Staaten, um Arten vor dem Aussterben zu bewahren. Der Wolf war über den ESA bislang geschützt, nach und nach wird der Schutz in den einzelnen Bundesländern

61 <<https://www.bfn.de/themen/artenschutz/regelungen/ffh-richtlinie.html>>.

62 Erwin A., *Hybridizing Law: A Policy for Hybridization Under the Endangered Species Act*, 2017.

aufgehoben,<sup>63</sup> am 29.10.2020 wurde dies nunmehr kurz vor der Präsidentschaftswahl für fast alle Bundesländer entschieden.<sup>64</sup>

## B. Deutsches Recht

In Deutschland bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) die rechtliche Basis für den Artenschutz. Das BNatSchG ist in seiner ursprünglichen Fassung im Dezember 1976 in Kraft getreten und hat das bis dahin geltende ReichsnaturschutzG von 1935 abgelöst. Nach der deutschen Wiedervereinigung hat es in den neuen Bundesländern das Landeskulturgesetz (1970) der DDR ersetzt. Die BArtSchV wurde zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten erstmals am 19.12.1986 erlassen.<sup>65</sup>

Alle deutschen Bundesländer haben jeweils ein eigenes Landesnaturschutzgesetz, das gemäß Art 72 GG über die konkurrierende Gesetzgebung mit dem BNatSchG verknüpft ist. Seit der Umsetzung im Jahre 2010 ist daher das BNatSchG in Verbindung mit dem jeweiligen Landesnaturschutzgesetz die Rechtsgrundlage für behördliches Handeln und die Landesgesetze können nicht mehr als alleinige Rechtsquelle herangezogen werden.

Berührt wird der Artenschutz auch in Deutschland durch die Jagd. Der Wolf ist auf Bundesebene nicht der Jagd unterstellt. In Sachsen wurde er 2011 in das Landesjagdrecht aufgenommen, ist aber ganzjährig geschont. Niedersachsen strebt die Aufnahme ins Jagdrecht an.<sup>66</sup>

Deutschland tat und tut sich sehr schwer mit der Umsetzung der artenschutzrelevanten Übereinkommen und Richtlinien. Erst nachdem die EU-Kommission im Jahr 1984 ein Vertragsverletzungsverfahren

---

63 Radinger E., Wolf Magazin, Newsletter, 9.3.2019.

64 Washington Post, Trump officials end gray wolf protections across most of US, by Brown M., Flesher J. and Mone J., APOct. 29, 2020 at 6:55 p.m. GMT+1, <[https://www.washingtonpost.com/gdpr-consent/?next\\_url=https%3a%2f%2fwww.washingtonpost.com%2fclimate-environment%2f2020%2f10%2f29%2ftrump-strips-protections-endangered-gray-wolves%2f-](https://www.washingtonpost.com/gdpr-consent/?next_url=https%3a%2f%2fwww.washingtonpost.com%2fclimate-environment%2f2020%2f10%2f29%2ftrump-strips-protections-endangered-gray-wolves%2f-); 29.10.2020.

65 Wikipedia: »Sie ist eine auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erlassene Rechtsverordnung, die den Artenschutz der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (Artenschutzverordnung) von 1984, durch die in allen EG-Mitgliedstaaten das Washingtoner Artenschutzabkommen in Kraft gesetzt wurde, erweitert und verschärft.«

66 NDR online Nachrichten: Wolf soll in Niedersachsen ins Jagdrecht aufgenommen werden, Stand: 3.11.2020, 20:31 Uhr.

gegen Deutschland eingeleitet hat, wurden Schritte zur Umsetzung ua auch der Berner Konvention vorgesehen. Die FFH-Richtlinie ist bis dato teilweise nicht ordnungsgemäß in das deutsche Recht eingebracht worden. Da Deutschland die Frist zur Umsetzung hat verstreichen lassen, erfolgte 1994 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland. Weitere folgten<sup>67</sup>, sind anhängig<sup>68</sup> und stehen gegebenenfalls noch bevor<sup>69</sup>.

Der Schutz der FFH-Anhang IV-Arten wurde als »streng geschützte Arten« vor allem in den § 44 BNatSchG<sup>70</sup> übernommen. Neben dem direkten Tötungsverbot dürfen auch ihre »Lebensstätten« nicht beschädigt oder zerstört werden. Zudem dürfen diese Arten auch nicht in der Fortpflanzungs-, Wanderungs- und Winterruhezeit gestört werden. Dieser sogenannte spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz Natura 2000, sondern auf der gesamten Fläche. Das bedeutet, dass für diese Arten strenge Schutzvorschriften gelten, auch außerhalb der FFH-Gebiete, und dass der Schutz dieser Arten bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss. Laut § 44 BNatSchG darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern.<sup>71</sup> Gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie ist der Wolf zudem eine Art von gemeinschaftlichem Interesse (prioritäre Art). Die Europäische Union verlangt von den Mitgliedsländern, dass sie für diese Arten den Fortbestand eines günstigen Erhaltungszustands gewährleisten bzw – soweit sich die Art noch nicht in einem solchen Erhaltungszustand befindet – herbeiführen und dass sie alle sechs Jahre einen Bericht über den Erhaltungszustand dieser Arten erstellen. Der rechtliche Status des Wolfes, bestätigt durch das Urteil des Europäischen

- 
- 67 Lütkes/Ewer, Bundesnaturschutzgesetz: BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 31 Rn 9 ff.  
 68 <[https://ec.europa.eu/germany/news/20200212-habitat-richtlinie\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20200212-habitat-richtlinie_de)>. Gegen Deutschland wurde das laufende Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelnder Umsetzung der FFH-Richtlinie verschärft. Die Kommission ist der Auffassung, dass bei allen 4.606 Natura 2000-Gebieten, in allen Bundesländern und auf Bundesebene, eine generelle und fortbestehende Praxis zu beobachten ist, keine ausreichend detaillierten und quantifizierten Erhaltungsziele festzulegen. Außerdem hat Deutschland nicht dafür gesorgt, dass die Behörden in sechs Bundesländern Managementpläne aktiv und systematisch an die Öffentlichkeit weiterleiten; 12.2.2020.  
 69 Exklusiv-Meldung: <<https://www.agrarheute.com/politik/eu-kommission-stellt-abschuss-problem-woelfen-frage-573695>>.  
 70 <[https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/\\_44.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_44.html)>.  
 71 <<http://www.ffh-gebiete.de/natura2000/ffh-anhang-iv/>>.

Gerichtshofs vom 11.6.2020,<sup>72</sup> erstreckt sich auf der gesamten Landesfläche. Die Ausweisung bestimmter vom Wolf freizuhaltender Gebiete, die Festlegung eines Zielbestandes oder eine Bestandsregulierung sind daher unzulässig. Die Tötung eines Wolfes stellt im Übrigen eine strafbare Handlung nach § 71 Abs 1 und § 71a BNatSchG sowie § 329 Abs 3 Strafgesetzbuch dar. Neben den strafrechtlichen Konsequenzen kann die strafbare Handlung zum Verlust der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit gemäß § 5 WaffG führen und den Entzug des Jagdscheines nach sich ziehen.

Gemäß § 7 Abs 2 Nr 14 BNatSchG ist der Wolf eine streng geschützte Art, mit dem besonderen Schutz nach § 44 BNatSchG. Diesen Schutz genießen auch Hybriden/Bastarde, wenn mindestens eines der Elternteile unter Schutz steht<sup>73</sup> (siehe Nr 4 der Erläuterung zur Anlage 1 der BArtSchV, Art 2 lit t der Artenschutz-Verordnung 338/97, Nr 10 der Erläuterung zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D der Artenschutz-Verordnung auf der Grundlage der CITES-Resolution Conf. 10.17). Diese Erweiterung gilt auch bezüglich anderer Regelwerke des Artenschutzes.<sup>74</sup>

Hybriden sind in Deutschland demnach wie Wölfe zu schützen, dürfen im Rahmen der Jagdausübung nicht wie Hunde geschossen werden.<sup>75</sup> Dies ist aus Artenschutzsicht ausdrücklich zu begrüßen, da ansonsten die Gefahr bestünde, dass Wölfe als vermeintliche Hybriden geschossen werden. Für ihr Entfernen aus der Natur bedarf es daher grundsätzlich wie bei Wölfen einer ausdrücklichen naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung!

In Deutschland ist am 13.3.2020 ein neues BNatSchG in Kraft getreten, welches den Umgang mit dem Wolf neu und den Hybriden ausdrücklich regelt. Der neu eingeführte § 45a Abs 3 BNatSchG sieht explizit vor, dass Wolfshybriden per se in der freien Natur zu entnehmen sind, die Tötungsverbote des § 44 Abs 1 Nr 1 und Nr 3 BNatSchG wurden insofern aufgehoben.

72 EuGH 11.6.2020, C-88/19, <<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text&docid=227306&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir&occ=first&part=1&cid=4414718>>.

73 Siehe Seite 28 der Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, vom Ständigen Ausschuss »Arten- und Biotopschutz« überarbeitet, Stand 19.11.2010.

74 Müller-Walter in Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, Naturschutzrecht, 3. Auflage 2013, § 7 Rn 20.

75 Kratsch in Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage 2010, § 37 Rn 3.

»§ 45a BNatSchG Umgang mit dem Wolf

(1) ...

(2) ...

(3) Vorkommen von Hybriden zwischen Wolf und Hund (Wolfshybriden) in der freien Natur sind durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde zu entnehmen; die Verbote des § 44 Absatz 1 Nummer 1 gelten insoweit nicht.

(4) ....«

In der amtlichen Begründung der Vorschrift heißt es: »Absatz 3 sieht vor, dass Wolfshybriden durch die zuständige Behörde der Natur zu entnehmen sind. Hybriden stellen durch die Einbringung von Haustiergenen in die Wildtierpopulation eine Gefahr für die Wildtierpopulation dar. Die IUCN listet Hybridisierung als einen der Faktoren, der die Zuordnung einer Art zu einer der Rote-Liste-Kategorien »vom Aussterben bedroht«, »gefährdet« oder »verwundbar« rechtfertigt. In der Empfehlung Nr. 173 (2014) des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) werden die Vertragsparteien der Berner Konvention, zu denen auch Deutschland gehört, daher aufgefordert, die staatlich kontrollierte Entfernung von nachgewiesenen Wolf-Hund-Hybriden aus wilden Wolfspopulationen sicherzustellen. Vor einer Entnahme muss anhand einer morphologischen Beurteilung durch Fachleute und/oder molekulargenetischer Untersuchungen zweifelsfrei nachgewiesen worden sein, dass es sich bei dem betroffenen Tier um einen Hybriden handelt. (...) Wolfshybriden, bei denen in den vier vorhergehenden Generationen in direkter Linie eine oder mehrere Exemplare der Art Wolf vorkommen, sind vom Schutz des § 44 Absatz 1 erfasst. § 45a Absatz 3 sieht daher eine Legalausnahme von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 vor. Bei erwachsenen Tieren wird in der Regel nur ein Abschuss in Betracht kommen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die dauerhafte Haltung eines in freier Wildbahn aufgewachsenen Tieres in Gefangenschaft zu länger andauernden, erheblichen Leiden bei dem Tier führen kann, wenn es sich – so auch die bisherigen Erfahrungen zum Wolf – um eine Tierart handelt, die sich an ein Leben in Gefangenschaft nicht anpassen kann.«<sup>76</sup>

Schon in der Vorbereitung ließ die Bundesregierung verlauten, dass »eine zeitnahe Entnahme der Mischlinge deshalb wichtig ist, weil

76 Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode – 11 – Drucksache 19/10899.

*Hunde, im Gegensatz zu Wölfen, bereits nach einem Jahr reproduktionsfähig sind. Eine Eigenschaft, die auch bei Hybriden beobachtet wurde. Internationale Empfehlungen, wie die Recommendation Nr. 173 (2014) der Berner Konvention, fordern, eine behördlich überwachte Entnahme von Wolf-Hund-Mischlingen aus Wolfspopulationen sicherzustellen, wenn deren Hybridstatus wissenschaftlich zweifelsfrei erbracht worden ist. Alle Bundesländer haben konsequenterweise in ihren Managementplänen für Wölfe die Entnahme von Hybriden festgeschrieben. In Deutschland wird seit einiger Zeit ein intensives, auch genetisches Monitoring der Wolfspopulation durchgeführt. Zur eindeutigen Regelung der Hybridproblematik ist in dem Gesetzentwurf des BMU zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes eine entsprechende Regelung vorgesehen, die die Entnahme der Hybridexemplare vorschreibt.*<sup>77</sup>

Die Neuerung »Lex Wolf« wurde heftig kritisiert.<sup>78</sup> Letztendlich haben die zuständigen EU-Kommissionsdienststellen am 14.5.2020 aufgrund der vielfach gerügten EU-Rechtswidrigkeit der neuen gesetzlichen Regelungen im BNatSchG im Mai 2020 mit einem Pilotverfahren gegen Deutschland begonnen.<sup>79</sup> Neben der Neuregelung im Umgang mit dem Wolf ist auch die Hybridenregelung kritisch zu bewerten.

## C. Würdigung der rechtlichen Situation in Deutschland

### 1. Berücksichtigung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG = Tötungsverbot)

#### a. § 45a Abs 3 BNatSchG als Ausnahmegrund

Wie bereits ausgeführt, zählen Wolfshybriden wie der Wolf zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Art 2 lit t der Verordnung [EG] 338/97 des Rates vom 9.12.1996 in Verbindung mit Anhang A und Anhang B und Verordnung [EG] 1497/2003 der Kommission vom 18.8.2003, Anhang A und Anhang »Erläuterungen zur

77 <[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0201-0300/243-19.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0201-0300/243-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1)>.

78 Ua Patt C. (DJGT), Öffentliche Anhörung Bundestag, <[https://www.bundestag.de/ausschuesse/a16\\_umwelt/oeffentliche\\_anhoerungen/oeffentliche-anhoerung-55-sitzung-wolf-670352](https://www.bundestag.de/ausschuesse/a16_umwelt/oeffentliche_anhoerungen/oeffentliche-anhoerung-55-sitzung-wolf-670352)>; <[https://www.bundestag.de/resource/blob/670888/3c9c1c29aafacdo06bo6b6e551d539ba/19-16-308-A-neu-\\_Patt-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/670888/3c9c1c29aafacdo06bo6b6e551d539ba/19-16-308-A-neu-_Patt-data.pdf)>.

79 <[https://www.umweltportal.nrw.de/themendienst\\_2020\\_06](https://www.umweltportal.nrw.de/themendienst_2020_06)>.

Auslegung der Anhänge A, B, S und D«, Nr 10, sowie Verordnung [EU] 2016/2029 der Kommission vom 10.11.2016, Anhang »Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D, Nr 11). Dieser Schutz wird sogar seitens der Jägerschaft – zwar bemängelt, aber – bestätigt! »*Es ist hierzu darauf hinzuweisen, dass der Schutzstatus nach dem BNatSchG für Hybriden die völker- und europarechtlichen Anforderungen deutlich übersteigt (...) und sich ihr hoher Schutzstatus (in Bezug auf die Entnahme) ausschließlich aus der pauschalen Bestimmung des § 7 Abs. 2 Nr. 14 a) BNatSchG ergibt. Lediglich in Bezug auf die Besitz- und Handelsverbote ergibt sich der strenge Schutz aus den supranationalen Vorgaben. Eine Differenzierung des Schutzstatus im BNatSchG gibt es nicht, wäre aber sinnvoll.*«<sup>80</sup>

Demnach gilt auch für Hybriden grundsätzlich das Tötungsverbot nach § 44 Abs 1 Nr 1 BNatSchG. § 44 Abs 1 Nr 1 und Nr 3 BNatSchG setzen die in Art 12 Abs 1 lit a und b FFH-Richtlinie enthaltene Verpflichtung der Mitgliedstaaten um, alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren der in Anhang IV lit a genannten Tierarten sowie jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, zu verbieten. Die mit den artenschutzrechtlichen Verboten kollidierenden Vorhaben und Maßnahmen können nur realisiert werden, wenn dies im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt.<sup>81</sup>

Mit der generellen und pauschalen Aufhebung des Tötungsverbotes von § 44 Abs 1 Nr 1 und Nr 3 BNatSchG für Wolfshybriden als einer streng geschützten Tierart ohne Einzelfallprüfung, nur aufgrund der Tatsache, dass ein Mischling vorliegt, steht der neue § 45a Abs 3 BNatSchG der bisherigen Systematik des BNatSchG entgegen und verstößt darüber hinaus gegen Art 12 lit a und b FFH-Richtlinie und ist demnach bereits aus diesem Grund rechtswidrig.<sup>82</sup> Zusätzliche Gründe ergeben sich bei der weiteren Prüfung der in Betracht kommenden Ausnahmetatbestände.

80 Stellungnahme des Deutschen Jagdverbandes e.V. zur öffentlichen Anhörung am 9.12.2019 zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, Friedrich von Massow, Justitiar – 7.12.2019.

81 Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Auflage, § 45 Rn 26.

82 So auch Patt C., Stellungnahme zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, 22.8.2019.

*b. § 45 Abs 7 BNatSchG als Ausnahmegrund*

Eine Entnahme könnte entgegen der normierten Tötungsverbote nach § 44 Abs 1 Nr 1 BNatSchG und Art 12 Abs 1 lit a FFH-Richtlinie nur bei Vorliegen einer der Ausnahmetatbestände, die das BNatSchG systematisch vorgibt, zulässig sein.

*»§ 45 BNatSchG Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen*

*(...)*

*(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- 1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.*

*(8) Das Bundesamt für Naturschutz kann im Fall des Verbringens aus dem Ausland von den Verboten des § 44 unter den Voraussetzungen*



*des Absatzes 7 Satz 2 und 3 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, um unter kontrollierten Bedingungen und in beschränktem Ausmaß eine vernünftige Nutzung von Tieren und Pflanzen bestimmter Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b sowie für gezüchtete und künstlich vermehrte Tiere oder Pflanzen dieser Arten zu ermöglichen.*

*Gemäß Art. 16 (1) der FFH-Richtlinie können die Mitgliedsstaaten von den Artenschutzregelungen der Artikel 12 ff. der FFH-Richtlinie unter strengen Voraussetzungen abweichen, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Population trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Über die Ausnahmen ist alle zwei Jahre zu berichten. «*

(i.) Schutz der Art Wolf (§ 45 Abs 7 Satz 1 Nr 2 BNatSchG)

In Betracht käme eine Entnahme nach § 45 Abs 7 Nr 2 BNatSchG (siehe oben) und Art 16 Abs 1 lit a FFH-Richtlinie (wie vor Einfügung des neuen § 45a BNatSchG):

Als Grund für eine Ausnahme vom Artenschutz nomiert die FFH-Richtlinie ua den

- ▷ Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die durch die entsprechende Art gefährdet werden, und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume.<sup>83</sup>

Eine Entnahme setzt demnach voraus, dass sich Exemplare besonders geschützter Tierarten so stark ausbreiten, dass sie andere Tiere von ihren Standorten zu verdrängen oder zu vernichten drohen.<sup>84</sup> Wie bereits ausgeführt, muss dies jedoch im Einzelfall festgestellt werden, was sich eindeutig aus § 45 Abs 7 Satz 1 BNatSchG ergibt, dem Grundsatz, dass Ausnahmeentscheidungen im Wege einer Einzelfallentscheidung unter Anwendung pflichtgemäßen Ermessens zu treffen sind. Neben dem Vorliegen eines Ausnahmegrundes ist eine standortspezifische Abwägung mit den Artenschutzbelangen Voraussetzung.<sup>85</sup> Des Weiteren ist gemäß § 45 Abs 7 Satz 2 BNatSchG und Art 16 Abs 1 Satz 1 FFH-

83 <<https://www.bfn.de/themen/artenschutz/regelungen/ffh-richtlinie.html>>.

84 Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Auflage, § 45 Rn 37.

85 Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Auflage, § 45 Rn 26.

Richtlinie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, der fordert, dass ein Eingriff erforderlich, geeignet und verhältnismäßig im engeren Sinne ist, das heißt, dass es kein milderes Mittel, keine Alternativen, gibt.<sup>86</sup> Als Alternative und milderes Mittel, die ohne die Tötung der Hybriden die Einbringung von Hundegenen in die Wolfspopulation verhindert, kommt das Einfangen und die Sterilisation der Hybriden und ihre anschließende Wiederfreilassung in Betracht, wie es in Italien erfolgreich praktiziert wird.<sup>87</sup> Auch in den USA wurden zum Schutz des roten Wolfes zur weiteren Vermeidung der Hybridisierung mit Coyoten die Mischlinge sterilisiert und als »Platzhalter« wieder freigelassen.<sup>88</sup> Für ein weiteres Argument der staatlichen Seite, die Befürchtung, dass sich dadurch die Akzeptanz in der Bevölkerung gegenüber freilebenden Wölfen verschlechtern würde, gibt es keine Belege.<sup>89</sup> Bei einer Befragung wurde genau die Sterilisation als Vorschlag hervorgebracht. Mangelnde Akzeptanz ist vornehmlich bei der Jägerschaft vorhanden.<sup>90</sup> Auch die Verbringung von Jungtieren in Gefangenschaft als Alternative zur Tötung ist abschließend nicht evaluiert. Bislang wurde dies in Deutschland nur einmal versucht.<sup>91</sup> Tiere in Gefangenschaft sind unter Tierschutzgesichtspunkten natürlich kritisch zu betrachten,<sup>92</sup> aber es gibt sie. Gegen die aufgezeigten Alternativen könnte sprechen, dass es gegebenenfalls nicht gelingen wird, alle Welpen einer F<sub>1</sub>-Generation lebend zu fangen, und die Gefahr größer wird, dass sie abwandern<sup>93</sup> und gegebenenfalls ein Territorium für einen Wolf ausschließen. Jedenfalls sind alle Umstände im Einzelfall abzuwägen.

Für eine derartige Einzelfallentscheidung und Abwägung lässt der neue § 45a Abs 3 BNatSchG keinen Raum und ist demnach auch aus diesen Gründen rechtswidrig.

86 Grundprinzip im deutschen Recht.

87 <<http://biodiversitaet.bz.it/wolf/http://www.gransassolagapark.it/pagina.php?id=343>>.

88 Gese E. M., Terletzky P. A., Using the ›placeholder‹ concept to reduce genetic introgression of an endangered carnivore, 2015.

89 Radinger E., Wolf Magazin, Newsletter, 8. 1. 2018.

90 Reinhardt I., Kluth G., Leben mit Wölfen. Leitfaden für den Umgang mit einer konfliktträchtigen Tierart in Deutschland, BfN-Skripten 201, 2007, 109.

91 Fall Sachsen, aber gegebenenfalls in anderen Parks, zB in Worbis, Müritz, Aufangstation Sonsbeck.

92 Reinhardt I., Kluth G., Leben mit Wölfen. Leitfaden für den Umgang mit einer konfliktträchtigen Tierart in Deutschland, BfN-Skripten 201, 2007, 117 ff.

93 Radinger E., Wolf Magazin, Newsletter, 8. 1. 2018.

(ii.) Gefahr für die menschliche Gesundheit  
(§ 45 Abs 7 Satz 1 Nr 4 BNatSchG)

Auch die Ausnahme gemäß § 45 Abs 7 Satz 1 Nr 4 BNatSchG greift nicht. Eine Entnahme von Hybriden kann nicht pauschal damit gerechtfertigt werden, dass von ihnen eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit droht. Die Beeinträchtigung des Tieres ist mit dem angestrebten Ziel des Schutzes der menschlichen Gesundheit bzw der öffentlichen Sicherheit ins Verhältnis zu setzen.<sup>94</sup> Darüber, dass Hybriden für den Menschen gefährlich werden könnten, gibt es keine Hinweise.<sup>95</sup> Entsprechende Behauptungen beruhen auf Spekulationen, die jeder Grundlage entbehren, um damit den Tod der Tiere zu rechtfertigen. Ein irgendwie aggressives Verhalten von Hybriden kann generell nicht festgestellt und unterstellt werden.<sup>96</sup>

(iii.) Wiederansiedlung (§ 45 Abs 7 Satz 1 Nr 3 BNatSchG)

Kurz in Erwägung gezogen werden könnte eine Entnahme zum Zwecke der Wiederansiedlung gemäß § 45 Abs 7 Satz 1 Nr 3 BNatSchG.

Laut § 37 Abs 1 Nr 3 BNatSchG umfasst Artenschutz in Deutschland auch »die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets«. Dabei geht es um ein aktives Projekt durch Menschen.<sup>97</sup> In den Richtlinien für Wiedereinbürgerungen der IUCN wird Wiedereinbürgerung oder Wiederansiedlung als der Versuch definiert, »eine Art in einem Gebiet einzuführen, das einst Teil ihres historischen Verbreitungsgebietes war, wo sie aber ausgerottet wurde oder ausgestorben ist«. <sup>98</sup> Der Wolf wurde nicht durch den Menschen wieder nach Deutschland

94 Gläß in BeckOK UmweltR, 44. Edition 1.8.2017, BNatSchG § 45 Rn 44.

95 Niedersächsischer Landtag, Kleine Anfrage, Drs.17/6280, <<https://kleineanfragen.de/niedersachsen/17/6280-welche-besonderen-gefahrenexistieren-fuer-niedersachsen-durch-wolfshybriden/viewer>>; Drs.17/7926; <<https://kleineanfragen.de/niedersachsen/17/7926-welchen-handlungsbedarf-sieht-dielandesregierung-angesichts-eines-eventuellen-wolfshybriden-im-goldenstedter-moor.txt>>.

96 Reinhardt I., Kluth G., Leben mit Wölfen. Leitfaden für den Umgang mit einer konfliktträchtigen Tierart in Deutschland, BfN-Skripten 201, 2007.

97 WWF, Auswanderung und Wiederansiedlung, 2006.

98 IUCN/SSC Statement 1995: »The principle aim of any reintroduction should be to establish a viable, free-ranging population in the wild, of a species, subspecies or race, which has become globally or locally extinct or extirpated in the wild. It should be reintroduced within the species' former natural habitat and range and should require minimal long-term management.«

gebracht, sondern ist selbstständig zurückgekehrt.<sup>99</sup> Es liegt demnach keine Wiederansiedlung und somit kein Ausnahmetatbestand vor.

EXKURS: Anders tatsächlich in den USA. Dort konnten Wölfe im Yellowstone Nationalpark wieder angesiedelt werden, nachdem dafür über zwei Jahrzehnte vor Gericht gekämpft wurde, bis alle relevanten Interessengruppen ausreichend einbezogen waren und das Projekt verwirklicht werden konnte.<sup>100</sup>

### c. *Empfehlung Nr 173 zur Berner Konvention*

Soweit in Deutschland die Tötung der Wolfshybriden auf die bereits erwähnte Empfehlung Nr 173 des Ständigen Ausschusses der Berner Konvention gestützt wird, werden vereinzelt Zweifel an einer Verbindlichkeit der Empfehlung aufgezeigt. Zu völkerrechtlichen Vereinbarungen ergangene Empfehlungen und Entscheidungen stellen keine Rechtsvorschriften dar. Das deutsche Recht sieht eine ausdrückliche Umsetzung solcher Empfehlungen durch Verordnung vor.<sup>101</sup> So hat das höchste Gericht in Deutschland, das Bundesverfassungsgericht, in der sogenannten Legehennen-Entscheidung die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europarates zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (LwTierhÜbk) für verbindlich gehalten und dies auf Art 9 LwTierhÜbk gestützt, da die notwendigen Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit, wie Anzahl und Mehrheiten zu Stimmabgaben etc vorlagen.<sup>102</sup> In der Berner Konvention<sup>103</sup> fehlen diese entsprechenden Bestimmungen für Empfehlungen. In Art 14 Berner Konvention finden sich Regelungen über den Inhalt von Empfehlungen, aber im Gegensatz zu den in Art 16 und 17 Berner Konvention bezüglich der Änderungen der Artikel des Übereinkommens und seiner Anhänge, keine Bestimmungen bezüglich der Annahme von Empfehlungen, hinsichtlich der notwendigen

99 Reinhardt I., Kluth G., Leben mit Wölfen. Leitfaden für den Umgang mit einer konflikträchtigen Tierart in Deutschland, BfN-Skripten 201, 2007, 12 f; Tack A., Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg Potsdam, Wölfe in Brandenburg – Eine Spurensuche im märkischen Sand, 2010.

100 Koch C., Kollmann J., Wiederansiedlung von Pflanzenarten, NuL 44 (3), 2012, 077–082.

101 Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, vom Ständigen Ausschuss »Arten- und Biotopschutz« überarbeitet, Stand 19.11.2010.

102 BVerfG (BVerfGE 101, 1).

103 Text: <<https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090001680078b1b>>.

Anzahl der abgegebenen Stimmen, der Beschlussfähigkeit, des Wirksamwerdens der Empfehlungen und einer verpflichtenden Anwendung durch die Vertragsparteien. Auch fehlt es an einer Umsetzung in das deutsche Recht. Während das Zustimmungsgesetz zum LwTierhÜbk hierzu in Art 2 die Art der Umsetzung regelt, fehlen entsprechende Bestimmungen in dem Zustimmungsgesetz zur Berner Konvention.

Dass dies zur Unverbindlichkeit oder Rechtswidrigkeit führt, wird nur vereinzelt angenommen.<sup>104</sup> Jedenfalls wurde sie vom Ständigen Ausschuss angenommen.<sup>105</sup>

Unabhängig davon ist die Empfehlung<sup>106</sup> jedenfalls als Auslegungshilfe heranzuziehen, die bei gleichmäßiger Behördenpraxis zu einer Selbstbindung führt, was vor allem bei der Tätigkeit des Bundesamtes für Naturschutz eine Rolle spielen kann<sup>107</sup> und bei den zuständigen Behörden. Vornehmliches Ziel der Empfehlung ist, wie oben ausgeführt, jedenfalls nicht das Töten von Mischlingen/Bastarden/Hybriden. Vielmehr soll im Vorfeld dafür gesorgt werden, dass es erst gar nicht zu einer Vermischung kommt, durch Aufklärung, Vermeidung freilaufender Hunde, Verbot der Haltung von Wolfshunden, Verbesserung des Lebensraumes und Verminderung des Jagddrucks. Der Hybride wird sogar indirekt geschützt, da bei Entnahme durch Privatpersonen die (versehentliche oder auch absichtliche) Tötung eines Wolfes erfolgen könnte und dies nach der Empfehlung ausdrücklich zu vermeiden ist.

Mischlinge zu entnehmen, »to remove.... from the wild«, heißt nicht unbedingt töten.<sup>108</sup> Behördliche Entscheidungsträger haben also das gesamte Hybridmanagement entsprechend zu beachten und natürlich auch danach zu handeln. Die meisten Bundesländer in Deutschland haben entsprechende Regelungen in ihre Wolfsmanagementpläne aufgenommen.<sup>109</sup>

104 Für Rechtswidrigkeit: Hirt A. und Ovie K., Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht zum Abschuss der Hybrid-Wölfe in Ohrdruf, 2018, 6ff.

105 Anlage 1 zum Umweltministerkonferenz (UMK)-Umlaufverfahren »Wolfsmanagement – Ergebnisse eines Erfahrungsaustausches zu übergreifenden Fragen auch des mittel- und langfristigen Wolfsmanagements«, Nr 22.

106 Zum Text der Empfehlung: <<https://rm.coe.int/0900001680746351>>

107 Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, vom Ständigen Ausschuss »Arten- und Biotopschutz« überarbeitet, Stand 19. 11. 2010.

108 So auch Donfrancesco V. et al, European agreements, 3.2.

109 <<https://www.bundestag.de/resource/blob/433618/of4a53be18238636716fde311aa5c4f3/WD-5-034-16-pdf-data.pdf>>; <<https://www.dbb-wolf.de/Wolfsmanagement/bundeslaender/managementplaene>>.

Bei der Ermessensausübung hinsichtlich der Entnahme eines zweifelsfrei festgestellten Hybriden nach Abwägung aller artenschutzrelevanten Umstände kann die Empfehlung als Auslegungshilfe herangezogen werden, nicht jedoch als Begründung für eine pauschale letale Entnahme eines Hybriden.

## 2. Berücksichtigung des Tierschutzes (§ 1 Satz 2 TierSchG)

Des Weiteren müssen die Ausnahmen für die Entnahme nach dem BNatSchG die Vorschriften des deutschen Tierschutzgesetzes berücksichtigen. Grundsätzlich sind beide Gesetze Bundesgesetze und im Rang gleich.

In § 1 Satz 2 TierSchG wird bestimmt, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Der Tod ist der größte Schaden, der einem Tier zugefügt werden kann.<sup>110</sup> Vernünftige Gründe, die das Töten von Tieren unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zulassen oder anordnen, finden sich in Spezialvorschriften auf verschiedenen Sachgebieten, so ua im Jagdrecht, Fischereirecht, Tierseuchenrecht und im Naturschutzrecht.<sup>111</sup> Tötungen, die nach einer solchen Vorschrift angeordnet und zugelassen werden, müssen unter Berücksichtigung des Art 20a GG<sup>112</sup> um höherrangiger Belange willen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Werden die bestimmten Grenzen eingehalten und ist das Gesetz ranggleich mit dem TierSchG, erfolgt das Handeln mit einem vernünftigen Grund.<sup>113</sup>

Fraglich ist demnach, ob der oben genannte Ausnahmetatbestand des § 45 Abs 7 Nr 3 BNatSchG, der vorsieht, dass einzelne Tiere entnommen oder sogar getötet werden, um eine Art zu schützen, ein vernünftiger Grund ist.

Beim vernünftigen Grund handelt es sich um einen Rechtfertigungsgrund<sup>114</sup> für tatbestandsmäßiges Verhalten im Sinne des § 1 Satz 2

---

110 Vgl Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Auflage 2016, § 1 Rn 28.

111 Vgl Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Auflage 2016, § 1 Rn 39.

112 Art 20a GG: »Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.«

113 Vgl Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Auflage 2016, § 1 Rn 39.

114 Vgl Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Auflage 2016, § 1 Rn 34.

TierSchG. Auch das Vorliegen des vernünftigen Grundes ist im Einzelfall zu überprüfen.<sup>115</sup> »*Ein vernünftiger Grund liegt vor, wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit und an seinem Wohlbefinden. Der Nutzen durch die Beeinträchtigung des Tieres muss deutlich schwerer wiegen als der Schaden an dem Tier.*«<sup>116</sup>

Würde demnach die letale, also tödliche, Entnahme von Hybridwölfen aus der Natur aus Artenschutzgründen lediglich damit begründet, dass international Einigkeit darüber besteht, dass die Hybridisierung zwischen Wölfen und Hunden *unerwünscht*, da sie für Wolfspopulationen nachteilig sei, ist dies zum einen nicht ganz korrekt und zum anderen würde dies eine generelle und pauschalierte und damit unzulässige Höherbewertung des Artenschutzes gegenüber dem Individuum darstellen. Dass dies den an sich in Deutschland bestehenden Schutzstatus der Hybriden beseitigt, kann durchaus eingewendet werden.<sup>117</sup> Ein vernünftiger Grund ohne vorherige Abwägung bei einer Tötung wäre demnach auszuschließen. Mit dieser Begründung scheidet auch wieder der § 45a Abs 3 BNatSchG.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten: Der Wolf-Hund-Hybride genießt in Deutschland den gleichen Schutz wie der Wolf. Eine letale Entnahme muss durch einen Ausnahmetatbestand gerechtfertigt werden und zwar unter Wahrung der korrekten Ausübung des Ermessens und Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit. Aus diesseitiger Sicht ist demnach der neue § 45a Abs 3 BNatSchG rechtswidrig, da er dafür keinen Raum lässt. Bei der Abwägung ist auch die reale Gefahr einer Hybridisierung zu berücksichtigen. Dies führt uns zu den Erfahrungen mit Mischlingen nicht nur in Deutschland.

115 Vgl Metzger in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 2017, TierSchG § 1 Rn 23.

116 Metzger in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 2017, TierSchG § 1 Rn 24.

117 So Hirt A. und Ovie K., Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht zum Abschuss der Hybrid-Wölfe in Ohrdruf, 2018, 5 f.

## IV. Tatsächliche Erfahrungen mit Hybriden

### A. International

In den letzten Jahren hat sich die Wissenschaft vermehrt mit der Problematik der Hybridisierung befasst, es gibt zunehmend Berichte und Studien von Mischlingen zwischen Wölfen und Hunden. So wurde das Vorhandensein kleiner Teile von Hundevorfahren im Genom von 62 % der analysierten eurasischen Grauwolfpopulationen festgestellt, was darauf hindeutet, dass die Hybridisierung in verschiedenen Teilen Eurasiens über mehrere Generationen stattgefunden hat. Es wurde aber auch festgestellt, dass die Wolfspopulationen ein anderes genetisches Profil als Hunde beibehalten haben, was darauf hindeutet, dass eine Hybridisierung und Rückkreuzungen mit geringer Häufigkeit stattgefunden haben.<sup>118</sup> Auch die Untersuchung der italienischen Wolfspopulationen ergab, dass es in der Vergangenheit zu einer Einbringung von Hundegenen und zu Rückkreuzungen gekommen ist. Eine Hybridisierung mit F<sub>1</sub> oder F<sub>2</sub> liegt nur bei 12 % vor.<sup>119</sup>

Im Sommer 2020 wurden die ermittelten Informationen zusammengetragen und die erste europaweite Bewertung der Wolf-Hund-Hybridisierung mit dem Titel »European agreements for nature conservation need to explicitly address wolf-dog-hybridisation«<sup>120</sup> veröffentlicht. 21 europäische Staaten gaben an, Hybriden zu haben, so ua Deutschland, Italien, Frankreich und Spanien. Die Untersuchungen wurden per Gen-Analysen durchgeführt, allerdings mit unterschiedlichen Methoden. Es wurde festgestellt, dass es an einer Harmonisierung in den Analyseverfahren der unterschiedlichen Laboratorien hinsichtlich der verwendeten Marker, Referenzpopulationen etc fehlt, was zu Verzerrungen bei der Nachweisbarkeit von Hybriden führt und eine Vergleichbarkeit zwischen den europäischen Populationen behindert.<sup>121</sup>

---

118 Pilot M. et al, Widespread, long-term, 4.9.

119 Randi E. et al, Multilocus detection, 2014.

120 Donfrancesco V. et al, European agreements, 2020.

121 Donfrancesco V. et al, European agreements, 2020.



## B. Österreich und Schweiz ua

In den genannten Ländern kehren die Wölfe gerade erst zurück. Österreich hat bislang keine Mischlinge gemeldet. Jagd und Naturschutz fallen in Österreich in die Kompetenz der Bundesländer. Die internationalen Verpflichtungen zum Schutz der Wölfe wurden in Landesjagd- bzw. Landesnaturschutzgesetze übernommen. Mit der Umsetzung entsprechender Regelungen sind Landesregierungen, Bezirksverwaltungsbehörden oder Jägerschaften betraut.<sup>122</sup> Der Wolf darf nicht gejagt werden. Der Managementplan Wolf sieht vor, dass Hybriden aus der Natur zu entnehmen wären.<sup>123</sup>

Auch aus der Schweiz wurden keine Mischlinge gemeldet. »Das BAFU hatte im Jahr 2018 der Universität Lausanne eine wissenschaftliche Studie über die Vermischung von Wolf und Haushund in der Schweiz in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse von 1645 genetischen Proben aus den Jahren 1998–2017 wurden im Januar 2019 veröffentlicht. Die Studie zeigt, dass die genetische Integrität des Schweizer Wolfbestands intakt ist. Zwei von 115 Wolfsindividuen zeigten Anzeichen einer früheren Einkreuzung von einem Hund. Bei den beiden Tieren handelt es sich um ein männliches und ein weibliches Wolfsindividuum. Beide haben sich in der Schweiz nicht fortgepflanzt.«<sup>124</sup> Der Schutz des Wolfs ist in der Schweiz im Bundesgesetz vom 20.6.1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz; JSG; SR 922.0) und der dazu gehörigen Verordnung vom 29.2.1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung; JSV; SR 922.01) geregelt. JSG und JSV legen die eidgenössisch geschützten Tierarten fest und gelten für die ganze Schweiz. Das JSG wurde 1986 erlassen, um die Berner Konvention im Schweizer Recht zu berücksichtigen. Der Wolf ist nach dem JSG eine geschützte Art, in Anlehnung an den Art 9 der Berner Konvention können Wölfe jedoch unter gewissen Bedingungen getötet werden, ebenso

122 Koordinierungsstelle für den Braunbären, Luchs und Wolf, Wolfsmanagement in Österreich. Grundlagen und Empfehlungen, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, Veterinärmedizinische Universität Wien, 2012, 4.3. Ländergesetze.

123 Koordinierungsstelle für den Braunbären, Luchs und Wolf, Wolfsmanagement in Österreich. Grundlagen und Empfehlungen, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, Veterinärmedizinische Universität Wien, 2012, 12.1. Hybride.

124 Antwort der Regierung auf Anfrage Derungs betreffend Veröffentlichung DNA-Proben bei Wölfen, Session 12.2.2020, an den Großen Rat in Graubünden, <<https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/PV/Seiten/20200212Derungs09.aspx>>.

Mischlinge (Art 4 und 8 JSG). Hybriden, die aus der freien Wildbahn entfernt werden müssen, sind in Art 86 der Tierschutzverordnung vom 23.4.2008 (TSchV; SR 455.1), respektive in Anhang 1 der JSV definiert.

Auch kein Vorkommen melden bislang die Niederlande und Luxemburg.<sup>125</sup>

### C. Deutschland

Die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) führt bundesweit ua das Woolfsmonitoring durch, welches auch das Vorhandensein von Wolfshybriden beobachtet. Dazu die DBBW: »Die Entwicklung der Wolfspopulation in Deutschland zeigt einen deutlich positiven Trend. Trotzdem ist nicht ausgeschlossen, dass der Bestand in Einzelfällen durch das Auftreten von Hybridisierungen mit Haushunden beeinträchtigt werden kann. Bereits im Jahr 2003 gab es in Deutschland den ersten und bis 2017 einzigen nachgewiesenen Fall einer Verpaarung einer Wolfsfähe mit einem Haushund-Rüden bei Neustadt/Spree im Nordosten von Sachsen. Im Herbst 2003 wurden dort sechs Welpen nachgewiesen, die sich phänotypisch von Wölfen unterschieden.

Im Januar 2004 waren nur noch vier der Hybridwelpen am Leben. Es gelang, im Rahmen des Sächsischen Wolfsmanagements die Wölfin und einen der Hybriden bei einer Lappjagd zu fangen. Die Wölfin wurde besondert und wieder freigelassen. Der Welpe, ein Rüde, kam in ein Gehege im Nationalpark Bayerischer Wald. Zwei Wochen später konnte ein weiterer Welpe, ein kleines Weibchen, mit einer Fußschlinge gefangen werden. Auch dieses Tier wurde in das Gehege verbracht. Die beiden übrigen Welpen verschwanden im Februar 2004 plötzlich und spurlos.

Die Hybriden unterschieden sich sowohl in morphologischen und physiologischen Merkmalen als auch im Verhalten deutlich von Wölfen. Sie waren erheblich kleiner und leichter und hatten wesentlich kürzere Fangzähne. Die Rüden wurden bereits mit acht Monaten geschlechtsreif (Wölfe erreichen die Geschlechtsreife meist erst mit ca. 22 Monaten). Der Hybridstatus der Tiere wurde auch genetisch bestätigt.

Von Anfang an zeigten die eingefangenen Hybriden Zeichen von Hospitalismus und liefen auf immer gleichen Wegen durch das Gehege. Näherten

---

125 Donfrancesco V. et al, European agreements, Tabelle 1 und Abbildung 1.

sich Menschen, liefen sie ihre Kreise und Achten noch schneller. Das Gehege war nicht für Besucher zugänglich. Gegenüber den wenigen Menschen, die sie versorgten, zeigten die Hybriden auch nach Monaten keine Anzeichen von Gewöhnung. Für die in freier Natur aufgewachsenen und im Alter von neun Monaten in ein Gehege verbrachten Tiere bedeutete die Gefangenschaft augenscheinlich Dauerstress. Beide Tiere wurden nach weniger als einem Jahr von den im Nachbargehege gehaltenen Wölfen durch den Zaun hindurch so stark verletzt, dass sie eingeschläfert werden mussten.

Im Oktober 2017 wurde ein weiterer Fall einer solchen Verpaarung zwischen einer Wölfin und einem Haushund bekannt. Im Bereich des Standortübungsplatzes Gotha-Ohrdruf in Thüringen hatte sich die dort seit Mai 2014 ansässige territoriale Wölfin im Frühjahr 2017 in Ermangelung eines Wolfsrüden mit einem Haushund gepaart und Hybridwelpen zur Welt gebracht. Bekannt wurde dies allerdings erst Anfang Oktober 2017, als 6 Hybridwelpen auf dem Standortübungsplatz fotografiert werden konnten. Da die Tiere schwarz-grau gefärbt waren und sich damit phänotypisch sehr eindeutig von europäischen Wölfen unterschieden, konnte zunächst allein anhand des Aussehens der Hybridstatus bestätigt werden. Die genetische Bestätigung durch das Senckenberg Forschungsinstitut, Außenstelle Gelnhausen, erfolgte etwas später, da zunächst noch keine Genproben der Welpen vorhanden waren. Bis in den Herbst hinein lagen nur Proben von Nutztierrißissen vor, die genetisch der Mutterwölfin zugeordnet werden konnten und an denen die Welpen nicht beteiligt waren.

Der Thüringer Wolfsmanagementplan sieht für solche Fälle vor, die Hybriden aus der Natur zu entnehmen. Entsprechend entschied das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz Anfang November 2017, dass versucht werden soll, die Tiere bis Anfang Februar 2018 aus der Natur zu entnehmen. Eine schnelle Entnahme ist wichtig, da es sehr gut möglich ist, dass die Hybriden bereits im ersten Lebensjahr geschlechtsreif werden. Zunächst wurde intensiv versucht, die Tiere lebend zu fangen. Ab Januar 2018 wurde parallel auch die letale Entnahme vorangetrieben. Ende März 2018 meldete das TMUEN, dass drei der vier im Laufe des Winters noch im Gebiet nachgewiesenen Hybriden getötet worden waren (zwei Rüden, eine Fähe). Der vierte Hybride, ein männliches Tier, befand sich dagegen noch bis April 2018 im Gebiet seiner Mutter, dann wurde auch er getötet. Kurze Zeit später gab es erste Nachweise eines zugewanderten Wolfsrüden im Gebiet. Allerdings stellte sich im Sommer 2019 heraus, dass sich die Wölfin kurz vor der Ankunft des neuen Rüden im März 2019 mit ihrem knapp zwei Jahre alten Sohn verpaart und erneut einen Wurf Hybridwelpen zur Welt

gebracht hatte. In diesem Fall handelte es sich um Hybriden der 1. Rückkreuzungsgeneration. Auch für diese Welpen wurde eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Entnahme aus der Natur erteilt. Nachdem es trotz intensiver Bemühungen nicht gelang, sie lebend zu fangen, wurde die Strategie geändert und im Februar 2020 drei Welpen letal entnommen. Im Mai 2020 befand sich noch ein Hybridwelpen im Gebiet. Seit Zuwanderung des Wolfsruden ist die Wölfin mit ihm verpaart und es ist daher davon auszugehen, dass sie 2020 zum ersten Mal Wolfswelpen aufziehen wird.(...)<sup>126</sup> Tatsächlich hat die Fähe Nachwuchs zur Welt gebracht, bislang konnten vier Wolfswelpen mit einer Wildkamera festgehalten werden.<sup>127</sup>

Der Abschuss der sogenannten Schwaaner Wölfin<sup>128</sup> im April 2020 zeigt die Brisanz des Wolf-Hund-Hybriden-Themas auf:

In der Nacht 10./11.4.2020 wurde im Kreis Rostock, Mecklenburg-Vorpommern, eine Wolfsfähe aufgrund einer Tötungsgestattung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock auf Antrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt erschossen. Alleiniger Grund der Tötungsgestattung war die nach behördlicher Ansicht wahrscheinlich erfolgte Verpaarung mit einem Hund. In der Begründung des Bescheides wird ausgeführt, dass ein Haushund ein Grundstück verlassen hat und mit der Wolfsfähe längere Zeit unterwegs war. Die Wölfin wurde vorher an dem umzäunten Grundstück von einer nicht benannten Person regelmäßig gesichtet. Eine Verpaarung soll offensichtlich stattgefunden haben, Wildkameras sollen angeblich die Paarungsversuche belegen. Ob tatsächlich ein Deckakt erfolgreich vollzogen wurde, war bei Erlass der Verfügung *nicht* bekannt. Die Gefangennahme und Narkotisierung waren nach Ausführungen des Landkreises nicht möglich. Letztendlich für die rechtliche Würdigung unerheblich, aber bezeichnend für das Vorgehen der Behörde und der Tragik, ist die Tatsache, dass die Wölfin nicht (!) trächtig war. Zur Klarstellung: Es wurde ein *WOLF* getötet. Aufgrund der Vermutung, dass die Wölfin vielleicht durch einen Hund gedeckt wurde. Es fanden angeblich mehrfach Beobachtungen statt, aber der Hund blieb weiterhin unbeaufsichtigt. Alternativen zur Tötung schlugen angeblich fehl.

126 DBBW, <<https://www.dbb-wolf.de/Wolfsmanagement/Bundesl%C3%A4nder/umgang-mit-hybriden>>, Stand 22.8.2020.

127 <<https://www.thueringen24.de/thueringen/article230280920/Wolf-in-Thueringen-Lobeda-Nachwuchs-Babys-Ueberraschung-Rudel.html>>, aktualisiert am 3.9.2020.

128 Stellungnahme der Verfasserin, <[https://www.djgt.de/news/20200630195906\\_20200515\\_Stellungnahme\\_Abschuss\\_Wolfsfaeh.pdf](https://www.djgt.de/news/20200630195906_20200515_Stellungnahme_Abschuss_Wolfsfaeh.pdf)>.

Die zuständige Behörde berief sich zur Begründung der Abschussgenehmigung nicht auf § 45a Abs 3 BNatSchG, wohl erkennend, dass es sich eben nicht um einen Hybriden, sondern um einen Wolf handelt. Herangezogen wurde § 45 Abs 7 Nr 2 BNatSchG, eine Entnahme zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt, mit dem Verweis auf die Empfehlung Nr 173 zur Berner Konvention. Dies hält einer rechtlichen Würdigung nicht stand. Die Empfehlung rät den Mitgliedsländern zu einem Management zur Vermeidung einer Hybridisierung: Dazu gehört vornehmlich, dass Haushunde nicht streunen sollen. Die wichtigste und einfachste Maßnahme wurde nicht ergriffen. Wie oben ausgeführt, kann die Empfehlung unabhängig von ihrer Verbindlichkeit zum Umgang mit Hybriden im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens angewendet werden, nicht aber für die Tötung eines Wolfes herangezogen werden. Dieser genießt den ausdrücklichen Schutz durch die Aufführung in Anhang II der Berner Konvention. Dies kann nicht indirekt durch eine Empfehlung geändert werden, dazu bedarf es, wie in Art 17 der Berner Konvention vorgeschrieben, einer ordnungsgemäß durchgeführten Beschlussfassung, mit einer entsprechenden Stimmenmehrheit. Zum einen wurde das Verfahren nicht eingehalten und zum anderen widerspricht eine Wolfstötung dem vornehmlichen Schutz des Wolfes durch das Abkommen. Ein versehentlicher Abschuss eines Wolfes ist zu vermeiden, die absichtliche Tötung kann über die Empfehlung daher nicht gerechtfertigt werden.<sup>129</sup>

*»Am 26. September 2020 konnte in der Eifel bei Monschau (Städteregion Aachen) ein wolfsähnliches Tier eingefangen werden, welches einer Wandergruppe über mehrere Stunden gefolgt war. Der zwei bis drei Jahre alte, unkastrierte Rüde verhielt sich Menschen gegenüber zwar scheu, aber nicht aggressiv. Bei der tierärztlichen Untersuchung wurde ein Transponderchip gefunden, der eindeutig belegt, dass dieses Tier nicht aus der freien Wildbahn, sondern aus menschlicher Obhut stammt. Über die Chipnummer ließ sich eine Herkunft aus Belarus zurückverfolgen. Eine Anfrage bei den belarussischen Behörden wurde hinterlegt, um den konkreten Halter ermitteln zu können. Wie das Tier aus Belarus bis in die Eifel gelangte, ist unbekannt.*

*Da unklar war, ob es sich um einen wolfsähnlichen Hund oder um einen Wolf handelte, wurden genetische Proben des Tieres im Senckenberg Forschungsinstitut in Gelnhausen untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass*

---

129 Rechtliche Schritte wurden eingeleitet, ein Ergebnis lag der Verfasserin bislang nicht vor, Stand 2.11.2020.

*es sich um einen Wolfshybriden handelt, da dieses Individuum auch genetische Merkmale von Haushunden trägt, die vor drei Generationen eingekreuzt worden waren. Genetisch unterscheidet er sich eindeutig von der mitteleuropäischen Wolfspopulation. Momentan befindet sich der Rüde auf behördliche Veranlassung in einer artgerechten Unterbringung. Eine Freilassung kommt nicht in Betracht.*«<sup>130</sup>

Zu einer Verpaarung zwischen Wölfin und Hund ist es also in 20 Jahren lediglich dreimal gekommen. Dabei zweimal durch die gleiche Fähe, die ausnahmsweise sogar ihren Hybridensohn einem Hund als Partner vorzog. Die Hybridisierung insgesamt liegt in Deutschland bei unter 2 %.<sup>131</sup>

## V. Der Hybride, ein Unsicherheitsfaktor

Der Umgang auch mit den rechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Wolf-Hund-Mischlinge in Deutschland spiegelt die international bestehende Unsicherheit wider: Wie festgestellt, erwähnen die beiden wichtigsten internationalen Rechtsinstrumente, die FFH-Richtlinie und die Berner Konvention, die Bedrohung durch die Hybridisierung nicht ausdrücklich. Es wurden zwar Leitlinien zur Förderung der Bekämpfung freilaufender Wolf-Hund-Hybriden ausgegeben, allerdings wird ein Schutz nicht ausdrücklich ausgesprochen, auch fehlt es an einer klaren Bestimmung, was ein Hybride ist. Darüber hinaus wurden bei den meisten Ländern eine mangelhafte Einhaltung der Richtlinien und Empfehlungen sowie fehlende Koordination bei der Bekämpfung der Wolf-Hund-Hybriden zwischen Ländern mit derselben Wolfspopulation festgestellt. Um diese internationale Koordinierung zu unterstützen und eine wirksame Minderung der Wolf-Hund-Hybridisierung zu fördern, werden von Experten europäische und nationale Gesetze und Richtlinien gefordert mit klarer Definition von »Hybride« und dessen Feststellung, ein Leitfaden zum Umgang mit Hybriden und klare Bestimmungen zum Umgang mit freilaufenden Hunden.<sup>132</sup>

---

130 <<https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/details/2533-aus-gefangenschaft-stammender-wolfshybride-in-der-eifel-ingefangen>>.

131 Senckenberg, Gesellschaft für Naturforschung, »Hybridisierungsgrad«.

132 Donfrancesco V. et al, European agreements; Galaverni M. et al, A standardized approach, 2020.

Neben der rechtlichen Unsicherheit besteht diese auch hinsichtlich des praktischen Umgangs mit den Hybriden. Bisher herrscht zwar Einigkeit darüber, dass eine Vermischung von Hunden mit Wölfen möglichst verhindert werden sollte, nicht aber, wie dies geschehen soll. Das wurde durch eine anonyme Umfrage unter gut 40 Wissenschaftlern, die im Bereich des Wolfsschutzes und der Wolf-Hund-Hybridisierung tätig sind, bestätigt.<sup>133</sup> Einig waren sich diese Experten darin, dass man vorbeugende Maßnahmen gegen die Verwildерung von Hunden und ihren Kontakt mit Wölfen durchführen müsste. Die Ansichten gingen jedoch stark auseinander, wenn es um reaktive Maßnahmen ging: Was tun mit den verwilderten Hunden und Mischlingen, die es in den Wolfsgebieten schon gibt? Während die meisten dafür plädierten, diese Tiere einzufangen, zu sterilisieren und dauerhaft aus dem Rudel zu entfernen, wollen andere sie zwar sterilisieren, aber dann im Wolfsrudel belassen. Auch Extrempositionen gab es: Einige Wolfsforscher hielten es sogar für angeraten, Wolf-Hund-Mischlinge abzuschießen, während einige andere solche Hybriden wegen ihrer möglicherweise höheren Fitness sogar unsterilisiert im Wolfsrudel belassen würden. Begründet werden kann die Uneinigkeit teils auf unterschiedlichen ethischen Ansichten, aber auch auf dem Mangel an Daten über die Effektivität der verschiedenen Maßnahmen. Auch wird von vielen Wissenschaftlern die Gefahr gesehen, dass die Möglichkeit der (Lebend-)Entnahme oder sogar der Abschuss von Hybriden auch ein Schlupfloch für die illegale Tötung vieler Wölfe öffnen würde.<sup>134</sup> Sind sich schon die Wissenschaftler nicht einig, bleibt die Verunsicherung in der Gesellschaft nicht aus. Angesichts der rund 17.000 Wölfe in Europa mit den vielen Regionen, in denen es schon ohne das Mischlingsproblem zu Konflikten mit Nutztierhaltern kommt, kann das nicht verwundern.

Hinzu kommt, dass die Unsicherheit durch diverse Bevölkerungsgruppen noch gestärkt wird. Dazu einige Beispiele: »Ende Januar 2014 schrieb der Chefredakteur Dr. Lucas von Bothmer im Editorial der Februar-Ausgabe des Jägermagazins JÄGER (vgl. von Bothmer, 2014) von einem Fall an der deutsch-polnischen Grenze, in dem ein Transporter nahe Frankfurt an der Oder gestoppt worden sein soll. Dieser Transporter sei angeblich mit zahlreichen Wölfen und Luchsen aus Polen beladen gewesen, die für die illegale Aussetzung in Deutschland bestimmt waren. Auch der Mittelsmann der

133 Donfrancesco V. et al, Unravelling the scientific debate, 2019.

134 Donfrancesco V. et al, Unravelling the scientific debate, 2019.



*Polizei sei ausfindig gemacht worden, dürfe jedoch aus ermittlungstechnischen Gründen nicht namentlich genannt werden. Hiermit wurde die immer wieder kursierende Diskussion, Wölfe kämen nicht auf eigenen Pfoten zurück nach Mitteleuropa, sondern würden illegal von besonders extrem eingestellten Wolfsbefürwortern ausgesetzt, erneut entfacht. Die Reaktion der Bundespolizei in Berlin war schon kurz darauf im Internet zu lesen (Bundespolizeidirektion Berlin, 2014). In dieser hieß es, dass es einen solchen Vorfall niemals gegeben habe.*<sup>135</sup>

Wieder in einem Jägermagazin äußerte sich die Hamburger Forensikerin *Dr. Nicole von Wurmb-Schwark* und sorgte mit ihren Untersuchungsergebnissen zum Thema Wolfshybriden für Aufsehen – »sind die europäischen Wölfe größtenteils Hybriden? (...) Könnte dies trotzdem, zusammen mit den Befunden aus Brandenburg, nun die Bestätigung der Gerüchte sein, dass Hybriden gezielt in ganz Europa ausgewildert oder zumindest unvorsichtig aus Gehegen freigelassen wurden?«<sup>136</sup>

Ähnliche Erfahrungen mit medialen Verunsicherungen gibt es auch in der Schweiz<sup>137</sup> und in Österreich.<sup>138</sup>

Erschreckend ist der Missbrauch des Themas in der Politik. Eine deutsche rechtsorientierte Partei stellt in einem Antrag die Schutzwürdigkeit der deutschen Wolfspopulation in Frage. Die Argumentation lautet: Die deutsche Wolfspopulation wäre von Hybriden durchsetzt. Dabei beziehen sich die Antragsteller auf Analysen eines privaten Instituts ForGen. Demnach besäßen die europäischen Wölfe zu 60 % Hunde-DNA und seien damit keine »echten« Wölfe, somit sollte auch der strenge Schutzstatus für die Tiere hier in Europa nicht gelten.<sup>139</sup>

135 Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt, Lehrstuhl für Wald- und Umweltpolitik, Thesis eingereicht zur Erlangung des akademischen Grades B.Sc. in Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement, »Der Kofferraumwolf« – Moderne Sagen um die Einwanderung von Großbeutegreifern von Oliver Deck, 24.2.2015 (siehe Seite 8).

136 Wolf oder Wolfshybrid?, Redaktion am 7.6.2018 um 8:00 Uhr, <<https://www.jaegermagazin.de/jagd-aktuell/woelke-in-deutschland/wolf-oder-wolfshybrid/>>.

137 Stiftung KORA. 2020. 25 Jahre Wolf in der Schweiz – Eine Zwischenbilanz. KORA-Bericht Nr 91, 80 pp; BOX 3.4.3.

138 <<https://kurier.at/kiku/wolf-oder-nicht-wolf-ist-das-die-frage/400610414>>, 29.10.2020; <<https://naturschutzbund.at/mythen-um-den-wolf.html>>.

139 Deutscher Bundestag, Drucksache 19/594 19. Wahlperiode, 31.1.2018, Antrag der Abgeordneten Karsten Hilse, Heiko Wildberg, Udo Theodor Hemmelgarn, Dr. Rainer Kraft, Marc Bernhard und der Fraktion der AfD: Herdenschutz und Schutz der Menschen im ländlichen Raum – Wolfspopulation intelligent regulieren; Klose M., Blog WWF, Mischlinge aus Hund und Wolf – Wie gefährlich sind Wolfshybriden?, 18.4.2018.



Hinsichtlich der Wölfin Gloria im Wolfsgebiet Schermbeck, NRW, bereitet die gleiche Partei ebenfalls die Reinrassigkeit.<sup>140</sup>

## VI. Abschließende Bemerkungen

Festgestellt werden kann, dass Hybriden/Mischlinge/Bastarde jedenfalls nicht gefährlicher als Wölfe sind. Inwieweit sie eine Gefahr für die Art Wolf darstellen, ist wissenschaftlich nicht abschließend geklärt. Hier sind weitere Daten erforderlich. Auch der Umgang mit ihnen findet keine einheitliche Beurteilung bei den wissenschaftlichen Wolfsexperten. Nicht eindeutig und einheitlich ist auch der rechtliche Schutzstatus. Die vorhandenen Leitlinien enthalten keine klare Definition von Hybriden, also bis zu welchem Grad das Vorkommen von Hunde-DNA im Genpool wildlebender Wölfe toleriert wird und ab wann eingegriffen werden muss. Selbst wo der Hybride an sich wie der Wolf geschützt wird, werden Vorschriften durch Behörden nicht korrekt angewendet bzw es wird sogar das Tötungsverbot für Hybriden durch Neueinführung einer Vorschrift ausgehebelt.

Die Verfasserin schließt sich den Forderungen der Experten an, dass die bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Unsicherheiten beseitigt werden müssen und die Aufklärung über Hybriden nicht nur in der Bevölkerung dringend erforderlich ist, um die Hybriden und auch den Wolf zu schützen.

### Korrespondenz:

Ass. Jur. Claudia Altenberger  
Mitglied der DJGT e.V.  
Kreis Borken  
Deutschland

---

140 <<https://afd-fraktion.nrw/2020/09/08/der-wolf-stellt-eine-gefahr-fuer-menschen-und-tiere-dar-landesregierung-muss-endlich-handeln-und-das-wolfsmanagement-revidieren/>>.